

Sammelstelle A
Sammelstelle B

BERICHT

gemäss

dem Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen

vom 14. I. 63 Zl. 217. 424-34/62

S a m m e l s t e l l e A
S a m m e l s t e l l e B

Telefon 55 71 21 - 25

Wien II., Taborstr. 4-6

B E R I C H T

gemäss

dem Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen
vom 14. I. 63 Zl. 217.424-34/62

17 Beilagen

Abchnitt I

Die Sammelstellen, ihre Organe, ihre Statuten und Geschäftsordnungen

I.

Die Sammelstellen wurden durch das Bundesgesetz vom 13.3.57 Nr. 73 (Auffangorganisationengesetz, AOG) auf Grund des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages als juristische Personen des Privatrechtes errichtet.

Der Sammelstelle A wurden alle Ansprüche auf Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages übertragen, die Personen zustanden, die am 31.12.37 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, während der Sammelstelle B diese Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen übertragen wurden, wenn sie Personen zustanden, die am 31.12.37 der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht angehört haben.

Das Gesetz vom 13.3.57 wurde durch die Gesetze vom 16.12.58 Nr. 285, vom 4.3.59 Nr. 62, vom 18.12.59 Nr. 306 und vom 15.12.60 Nr. 287 novelliert.

Die Tätigkeit der beiden Sammelstellen beruht ferner auf dem Gesetz vom 17.5.61 Nr. 133 (4. Rückstellungsanspruchsgesetz) sowie auf dem Gesetz vom 5.4.62 Nr. 108 (Verteilungsgesetz). Schliesslich ist für die Sammelstellen noch das Gesetz vom 5.7.62 Nr. 187 von Bedeutung.

II.

Wären die beiden Sammelstellen unabhängig voneinander tätig geworden, so hätten sich folgende Schwierigkeiten ergeben:

- a) die Nachforschungen nach unbeanspruchten Vermögensschaften, Rechten und Interessen, welche einen wesentlichen Teil der Aufgaben der Sammelstellen darstellten, hätten von beiden Sammelstellen und noch dazu gleichzeitig durchgeführt werden müssen.

Alle (hunderttausende) Akten und alle Grundbücher hätten von beiden Sammelstellen geprüft werden müssen und alle Banken und alle anderen Institutionen hätten von beiden Sammelstellen Anfragen bekommen und sie beantworten müssen. Die beiden Sammelstellen hätten sich bei dieser Arbeit gegenseitig gestört, um am Ende ungefähr die gleichen Fälle vermutlich entzogenen Vermögens festgestellt zu haben.

Da diese Nachforschungen einen sehr grossen Aufwand an Arbeitskräften und somit auch Geld erforderten, hätte die Sammelstelle B, die von vornherein erwarten musste, dass nur ein Bruchteil des unbeanspruchten entzogenen Vermögens ihr zufallen würde, einen sehr hohen Prozent-

satz dieses Vermögens für die Nachforschungen aufwenden müssen. Der Aufwand wäre ebenso gross gewesen wie der der Sammelstelle A. Das Ergebnis wäre allerhöchstens $\frac{1}{4}$ des Ergebnisses der Sammelstelle A gewesen.

- b) Die Schwierigkeiten wären jedoch mit Feststellung des entzogenen Vermögens noch nicht beendet gewesen. Beide Sammelstellen hätten dann sofort Nachforschungen darüber anstellen müssen, ob der Verfolgte am 31.12.37 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörte oder nicht. Sie hätten ferner in Zweifelsfällen sich über diese Frage auseinandersetzen müssen. Selbst wenn sie sich geeinigt hätten, dass diese oder jene Sammelstelle legitimiert sei, wäre dem Rückstellungsgegner immer noch Gelegenheit gegeben gewesen, das Verfahren zu verzögern, indem er die aktive Legitimation jener Sammelstelle bestritten hätte, die den Antrag überreichte. Es wäre auch unvermeidbar gewesen, dass diese Einwendung manchmal Erfolg gehabt hätte, d.h. der Rückstellungsgegner hätte das entzogene Eigentum nur deshalb behalten dürfen, weil die falsche Sammelstelle den Antrag überreicht hatte.
- c) Aber auch das wäre noch nicht das Ende gewesen. Bei der Verwaltung gemeinsamen Eigentums hätten sich neuerlich Schwierigkeiten ergeben, wenn in jedem Falle und wegen jeder Reparatur das Übereinkommen zwischen zwei Geschäftsführern hätte gefunden werden müssen.

III.

Um alle diese Schwierigkeiten zu vermeiden, hat sich die Sammelstelle A um die Einfügung des § 2 Abs. 3 des Auffangorganisationengesetzes und um ein Übereinkommen mit der Sammelstelle B bemüht. Die Sammelstelle A hat ursprünglich versucht, sofort zu einer materiellen Einigung mit der Sammelstelle B zu gelangen. Diese kam nicht zustande, doch kam es zu dem Verwaltungsübereinkommen vom 27. Juli 1959 (Beilage 1).

Dieses Übereinkommen hat sich in der Praxis ausgezeichnet bewährt. Wenn man von der notwendigen Auseinandersetzung über die Teilung des gemeinsamen Vermögens absieht, so gab es zwischen den beiden Sammelstellen nicht einen einzigen Streit, ja nicht einmal eine einzige Auseinandersetzung. Die beiden Sammelstellen haben die Verwaltung in vollkommen reibungsloser Übereinstimmung geführt.

IV.

Dieses Übereinkommen hatte zur Folge, dass die beiden Sammelstellen, soweit es sich um jene Aufgaben handelt, die ihnen durch das Auffangorganisationengesetz und das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz übertragen wurden (Sammelseite), eine gemeinsame Geschichte haben. Dieser Bericht ist daher ein gemeinsamer Bericht.

IV.

Das Gleiche gilt auch für jene Aufgaben, die den Sammelstellen durch die §§ 7 bis 11 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes übertragen wurden (Billigkeitsfälle).

Ebenso haben sich die Sammelstellen geeinigt, soweit ihnen durch das Bundesgesetz über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft vom 5.7.62 Nr. 137 Aufgaben übertragen wurden.

Nicht mehr völlig gemeinsam konnten die Aufgaben gelöst werden, welche den Sammelstellen durch das Bundesgesetz vom 5.4.62 BGBl. Nr. 108 (Verteilungsseite) übertragen worden sind.

Sie haben sich jedoch auch in diesem Falle auf eine gemeinsame Verwaltung, wenn auch bei selbstverständlich gesonderter Rechnungsführung, geeinigt, jedoch die Kosten der Verteilung dem Sachverhalt angepasst.

Dieser Sachlage entsprechend wird der Bericht, nachdem er zuerst die Organe der Sammelstellen angeführt hat, unter

- Abschnitt II die Sammelseite
- Abschnitt III die Tätigkeit in Billigkeitsfällen
- Abschnitt IV das Vermögen der Sammelstellen, seine Verwaltung und Verwertung
- Abschnitt V die Verteilungsseite

darstellen, wobei bei der Sammelstelle B zwischen dem Teil I und dem Teil II unterschieden werden muss (s. Artikel III der Statuten der Sammelstelle B) und sowohl bei der Sammelstelle A als auch bei der Sammelstelle B die Bestimmungen der kollektiven Mittel berücksichtigt werden müssen.

V.

Das Kuratorium der Sammelstelle A

- a) Mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen - Zahl 210.721-34/1957 - wurde bekanntgegeben, dass der Ministerrat folgende Zusammensetzung des Kuratoriums beschlossen hat:

Vorsitzender: Dr. Emil Maurer, Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde, Wien VII, Museumstr. 77 a ✓

Mitglieder : Dr. Ludwig Eiro, Rechtsanwalt, Graz, Rauberg. 27 ✓

Dr. Rudolf Braun, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien I, Seilerg. 4 ✓

Theodore D. Feder, Direktor des American Joint Distribution Committee, Wien IX, Währinger Str. 2-4 †

Dr. Charles H. Kapralik, Woburn House, +
Upper Woburn Place, London W.C. 1

Fritz Kreuter, Oberinspektor der Zentral-
sparkasse der Gemeinde Wien, Wien II ✓
Krafftg. 3/14

Gustav Leitner, Industrieller, Wien I ✓
Renngasse 14

Dr. Anton Fick, Rechtsanwalt, Wien IV, ✓
Gusshausstr. 23

Infolge der seit Bestellung des Kuratoriums eingetretenen
Änderungen (Beilage 2) setzt sich das Kuratorium derzeit wie
folgt zusammen:

Vorsitzender: Dr. Emil Maurer, Präsident der Israeli-
tischen Kultusgemeinde, Wien VII, Museum-
str. 77 a

Mitglieder : Dr. Ludwig Biro, Rechtsanwalt, Graz
Rauberg. 27

Paul Bernstein, Wien IV, Heumühlg. 3/31

Ing. Hermann Kraemer, P.O.B. 1480
Tel Aviv

Dr. Charles Kapralik, Woburn House, Upper
Woburn Place, London W.C. 1

Fritz Kreuter, Zentralinspektor, Leopoldsdorf
bei Wien, Wiesengasse 28

Gustav Leitner, Industrieller, Wien I,
Renngasse 14

Dr. Anton Fick, Rechtsanwalt, Wien IV
Gusshausstr. 23

b) Das Kuratorium hielt am

30. Oktober 1957
7. Dezember 1957
2. Mai 1958
2. September 1958
21. Oktober 1958
30. Januar 1959
17. April 1959
27. Juli 1959
28. Oktober 1959
8. März 1960
22. Juni 1960

24. Oktober 1960
30. Januar 1961
6. März 1961
4. Juli 1961
16. November 1961
17. Dezember 1961
8. Januar 1962
10. Januar 1962
11. April 1962
4. Juni 1962
14. Juni 1962
28. Juni 1962
8. November 1962

Sitzungen ab.

- c) Das Kuratorium beschloss in seiner Sitzung vom 7.12.57 die Geschäftsordnung für das Kuratorium.
Die Geschäftsordnung wurde vom Ministerrat am 5.5.59 genehmigt.

VI.

Das Kuratorium der Sammelstelle B

- a) Mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen - Zahl 209.671-34/57 - wurde bekanntgegeben, dass der Ministerrat folgende Zusammensetzung des Kuratoriums beschlossen hat:

Vorsitzender: Fried, Jakob, Prälat, Apostolischer Protonotar Wien I, Stephansplatz 6

Mitglieder: Kittel, Franz, Obmann der Kameradschaft der politisch Verfolgten, Vorsteher des Bundesgremiums der Tabakverschleisser, Wien 18, Martinstr. 24

Mark, Karl Nationalrat, Wien XIX, Pyrnerg. 7

Mayer, Heinz, Obmann des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, Innsbruck, Gumpstr. 28

Rawlik, Heinrich, Dkfm., Hofrat, Wien 13 Belghoferg. 39

Propper, Felix, Dr. Rechtsanwalt, Wien IX Seeg. 18

Schlüsselberger, Josef, Dr. Präsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R., Wien 12 Fockyg. 33

Soswinski, Ludwig, Dr. Gemeinderat, Wien 19, Lannerstr. 12

Infolge der seit Bestellung des Kuratoriums eingetretenen Änderungen (Beilage 3) setzt sich das Kuratorium derzeit wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Blau, Robert, Wien XVII, Dornbacherstr. 52 A/15/10

Mitglieder : Kittel, Franz, Obmann der Kameradschaft der politisch Verfolgten, Vorsteher des Bundesgremiums der Tabakverschleisser, Wien 18, Martinstr. 24

Dr. Soswinski, Ludwig, Gemeinderat, Wien 13, Hanslmaierg. 11

Mayer, Heinz, Obmann des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol Innsbruck, Gumpstr. 28

Hyröss, Anton Stephan, Vizepräsident der Post- und Telegraphen-Direktion für Wien, N.C. und das Burgenland, Wien I, Dr. Karl Luegerplatz 5

Leinkauf, Hans, Landtagsabgeordneter,
Gemeinderat der Stadt Wien, Wien I,
Falkenstr. 3

Appel, Rudolf, Bundesrat
Wien V, Rechte Wienzeile 97

b) Das Kuratorium hielt am

29. Juni 1959	28. Novbr. 1960
31. Juli 1959	13. Februar 1961
21. Sept. 1959	14. Juli 1961
16. Novbr. 1959	19. März 1962
25. Januar 1960	16. April 1962
7. März 1960	18. Juni 1962
2. Mai 1960	24. Sept. 1962
3. Okt. 1960	11. Dezbr. 1962
14. Novbr. 1960	

Sitzungen ab.

c) Das Kuratorium beschloss in seiner Sitzung vom
29.6.59 die Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Die Geschäftsordnung wurde vom Ministerrat am
6.10.59 genehmigt.

VII.

Die Zuerkennungskommissionen der Sammelstelle A

Das Kuratorium der Sammelstelle A hat auf Grund des Artikels
XVII der Statuten der Sammelstelle A zwei Zuerkennungskommissi-
onen bestellt, welche sich wie folgt zusammensetzen:

1. Zuerkennungskommission

Vorsitzender: Dr. Kurt Weihs
Wien IV, Wiedner Gürtel 12/14 a

Beisitzer : Karl Lazar
Wien II, Leopoldsgasse 13-15
Cornelia Prager
Wien VI, Mollardgasse 30 b 4. Stg.

2. Zuerkennungskommission

Vorsitzender: Dr. Kurt Weihs
Wien IV, Wiedner Gürtel 12/14 a

Beisitzer : Karl Lazar
Wien II, Leopoldsgasse 13-15
Berta Hirsch
Wien IX, Bahng. 8

VIII.

Die Zuerkennungskommissionen der Sammelstelle B

Das Kuratorium der Sammelstelle B hat auf Grund des Artikels XVII der Statuten der Sammelstelle B je eine Kommission für den Teil I und für den Teil II (s. Artikel III der Statuten der Sammelstelle B) bestellt und zwar:

Teil I

Vorsitzender: Dr. Paul Winfried
Wien III, Löweng. 37

Beisitzer: Dr. Hans Eisenschimmel
Wien I, Riemerg. 14
Frau Charlotte Lasch, Hofratswitwe
Wien IV, Schönburgstr. 15

Teil II

Vorsitzender: Franz Heigelmayr
Wien V, Margaretengürtel 126

Beisitzer : Fritz Haller-Heimann
Wien VII, Mariahilferstr. 8
Dr. Franz Danimann
Wien I, Hegelg. 4

IX.

Der Geschäftsführer

Das Kuratorium der Sammelstelle A hat in seiner Sitzung vom 30.10.57 Herrn Dr. Weis zum Geschäftsführer bestellt, der bis heute tätig ist.

Auf Grund der Vereinbarung Beilage 1 hat das Kuratorium der Sammelstelle B in seiner Sitzung vom 31. Juli 1959 Herrn Dr. Weis ebenfalls zum Geschäftsführer ernannt.

Herr Dr. Weis hat sowohl für die Sammelstelle A als auch für die Sammelstelle B ehrenamtlich die Leitung der Verteilungsseite übernommen.

Mit Beschluss des Kuratoriums der Sammelstelle A vom 8.11.62 und des Kuratoriums der Sammelstelle B vom 24.9.62 wurde Herr Dr. Weis zum gemeinsamen Beobachter im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 187 vom 5.7.62 im Kuratorium des Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem 7. Rückstellungsgesetz bestellt.

Abschnitt II

Die Sammelseite

A

Ansprüche nach dem Rückerstattungsgesetz
der Bundesrepublik Deutschland

X.

Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) lief am 31.12.58 ab. Es war die erste Aufgabe des Geschäftsführers zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anmeldung von Ansprüchen nach dem BRÜG vorlagen.

Da das Auffangorganisationengesetz Nr. 73/57 die Rechte der Sammelstellen auf Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen "in Österreich" beschränkte, bemühte sich die Sammelstelle vor allem eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung herbeizuführen, die, ganz überflüssiger Weise, ihre aktive Legitimation nach dem BRÜG unmöglich machte. Diese Bemühungen waren erfolgreich. Sie führten zu einer Neuformulierung des § 1 ADG durch das Bundesgesetz vom 16.12.58 Nr. 285.

XI.

Nach § 5 des BRÜG wird Entschädigung für ausserhalb des Anwendungsgebietes entzogene Gegenstände dann geleistet, wenn die entzogenen Gegenstände nach der Entziehung nachweislich in den Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes oder nach Gross-Berlin gelangt sind.

Es wurde festgestellt, dass folgende Vermögenswerte entzogen wurden, die teils in Österreich verwertet, teils aber in natura nach Deutschland verbracht wurden:

- a) Gold, Silber und Schmucksachen, welche auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens an das Dorotheum abgeliefert und von diesem entweder direkt nach Berlin oder an die "Degussa" nach Frankfurt gesandt wurden,
- b) Wertpapiere, die in Österreich entzogen und sodann nach Berlin, insbesondere an die Preussische Seehandlung gesandt wurden,
- c) Umzugsgut, welches von österreichischen Emigranten nach ihrem Auswanderungsland aufgegeben und während des Transportes in Deutschland beschlagnahmt wurde,
- d) verschiedene andere Fahrnisse.

XII.

ad a):

Die Sammelstelle A begann im Herbst 1958 mit der Auswertung der beim Dorotheum vorhandenen Urkunden. Bei dieser Auswertung musste berücksichtigt werden, dass

- i) für die nach Berlin versandten Schmucksachen die Wiedergutmachungsämter in Berlin örtlich zuständig waren, für die an die Degussa abgelieferten Silbergegenstände dagegen das Wiedergutmachungsamt in Frankfurt,
- ii) vermieden werden musste, Ansprüche geltend zu machen, die auch die individuellen Berechtigten geltend gemacht hätten oder noch geltend machen würden. Da von vornherein natürlich beabsichtigt war, diesen Komplex mit der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen, musste die Sammelstelle in der Lage sein, zu erklären, dass sie alles getan habe, um Anmeldungen zu vermeiden, welche mit individuellen Anmeldungen konkurrierten. Es wurde daher von der Sammelstelle A keine Anmeldung überreicht, wenn sich aus den Korrespondenzen des Dorotheums ergab, dass der Verfolgte oder seine Erben sich in irgendeinem Zeitpunkt wegen des abgelieferten Schmucks an das Dorotheum gewandt hatten. Der Umfang dieser Arbeiten kann geschätzt werden, denn man weiss, dass beim Dorotheum 20.000 Ablieferungen beurkundet sind, von denen jede einzelne verschiedene Teilposten enthält. Manche dieser Teilposten (z.B. Goldgegenstände und Diamanten) gingen nach Berlin, andere Teilposten (alles Silber) gingen nach Frankfurt. Da ferner nach den für Berlin geltenden Vorschriften für Rückerstattung eine Mindestgrenze von RM 500.- besteht, mussten die Ablieferungsdokumente auch in dieser Richtung geprüft werden.

Trotzdem gelang es fristgerecht das gesamte Material zu prüfen und für Ablieferungen nach München 11.715 Anmeldungen und für Ablieferungen nach Berlin 5.137 Anmeldungen zu überreichen.

XIII.

ad b):

Um die Wertpapiere zu erfassen, war die Mitarbeit der Banken, insbesondere der Creditanstalt-Bankverein und der Österr. Länderbank notwendig. Nur diese konnten darüber Auskunft geben, welche konfiszierten Wertpapiere in natura nach Deutschland verschickt wurden und in welchen Fällen sich der Verfolgte und seine Erben noch nicht an die Bank gewandt hatten. Da in einem Depot oft eine grosse Anzahl von Wertpapieren war, die verschiedene Schicksale hatten, da sie teils in Österreich verwertet wurden, teils nach Deutschland versandt wurden, handelte es sich auch

hier um eine erhebliche Arbeit. Es wurden 4.499 Anmeldungen für Wertpapiere überreicht.

XIV.

ad c):

Anlässlich der Bearbeitung des Vorganges "Masse Adria", das sind Umzugsgüter, die über Triest nach Übersee gehen sollten, wurde festgestellt, dass zahlreiche Lifts, die in Triest beschlagnahmt wurden, nach Österreich und von dort nach Deutschland weitergesandt wurden. In 118 Fällen war der Nachweis möglich, dass eine Versendung nach Deutschland erfolgt war.

XV.

ad d):

Schliesslich wurden der Sammelstelle A noch 20 Fälle bekannt, in welchen geringe Werte nach den vorliegenden Informationen nach Deutschland gebracht worden waren.

XVI.

Sofort nachdem die rechtzeitige Anmeldung erfolgt war (es wurden nach Berlin Anmeldungen im Gewicht von 6 Zentnern und nach München - welches für Frankfurt zuständig ist - im Gewicht von 12 bis 13 Zentnern eingesandt) wurden Vergleichsverhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium in Bonn eingeleitet, um zuerst einmal zu erzielen, dass die tausende Anmeldungen nicht bearbeitet würden. Wäre dies geschehen, so hätten Büros in Deutschland errichtet werden müssen, was mit Rücksicht auf den zweifelhaften Erfolg der Anmeldungen unzweckmässig gewesen wäre, ganz abgesehen davon, dass die Sammelstelle A damals gar nicht über das Geld verfügte, um Auslagen dieses Umfanges zu finanzieren.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde erreicht, dass die Anträge ruhen blieben.

XVII.

Die Sammelstelle B hätte alle diese Erhebungen nicht durchführen können. Inzwischen hatte jedoch die Sammelstelle A erreicht, dass in die Auffangorganisationen-Gesetz-Novelle Nr. 285/58 der § 2 aufgenommen wurde, durch welchen die Frage, ob die eine oder andere Sammelstelle aktiv legitimiert war, durch eine Erklärung der Sammelstellen bereinigt werden konnte. Die Sammelstelle A hat daher in ihre Anmeldeformulare (Beilage 4) diese Erklärung bereits aufgenommen und erhielt die Zustimmung der Sammelstelle B, diese Erklärung auch für sie abzugeben.

Damit wurde es überflüssig, in jedem einzelnen Falle zu beweisen, ob der Verfolgte am 31.12.37 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörte oder nicht, ein Beweis, der bei tausenden Anmeldungen ausserordentlich kostspielig gewesen wäre.

XVIII.

Die wesentliche Einwendung des Bundesfinanzministeriums war der Mangel der aktiven Legitimation beider Sammelstellen. Das Bundesfinanzministerium konnte darauf verweisen, dass die Übertragung dieser Ansprüche, die ja auf einem deutschen Gesetz beruhen, durch den Staatsvertrag oder durch ein ausländisches Gesetz für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wirkungslos seien. Das Bundesfinanzministerium konnte ferner geltend machen, dass nach der deutschen Rückerstattungsgesetzgebung diese Ansprüche den deutschen Nachfolgeorganisationen übertragen worden waren und schliesslich, dass diese Ansprüche mit den deutschen Nachfolgeorganisationen längst verglichen wurden.

Dem konnte, abgesehen von rechtlichen Erwägungen, entgegengehalten werden, dass im Vergleich mit den deutschen Nachfolgeorganisationen diese Werte jedenfalls nicht miteingeschlossen worden waren, da die deutschen Nachfolgeorganisationen von den Einziehungen in Österreich gar keine Kenntnis hatten.

Schliesslich machte das Bundesfinanzministerium geltend (ein Standpunkt, den es auch gegenüber den individuellen Anmeldern aufrecht hielt), dass die Silbergegenstände nicht im Originalzustand nach Deutschland eingebracht wurden, sondern in Barren geschmolzen und dass nur jener Wert zu ersetzen sei, den die Silberbarren hatten. Dieser Wert ist ausserordentlich geringfügig.

XIX.

Da das Gewicht dieser Einwendungen, insbesondere der Einwendung der mangelnden aktiven Legitimation nicht verkannt werden konnte und da die Durchführung aller Verfahren für die Sammelstellen völlig untragbar gewesen wäre, wurde von vornherein ein Vergleich mit ca. 6 Millionen DM angestrebt, was etwa einem Viertel des Höchstwertes der angemeldeten Ansprüche entspricht.

Als die Vergleichsverhandlungen zwischen den Sammelstellen und dem Bundesfinanzministerium ins Stocken gerieten, da die zuständigen Beamten des Bundesfinanzministeriums jeden Vergleich ablehnten, wandten sich die Sammelstellen an die Bundesregierung, die damals die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland wegen des Finanz- und Ausgleichsvertrages (Kreuznacher Vertrag) führte. Die österreichische Regierung hat in dankenswerter Weise sich für die Ansprüche der Sammelstellen eingesetzt und die Verhandlungen wegen dieser Ansprüche im Einvernehmen mit den Sammelstellen geführt. Das Ergebnis ist der Artikel 13 des Kreuznacher Vertrages, nach welchem

Deutschland an Österreich für die Sammelstellen A und B 6 Millionen DM zur Abgeltung aller oben geschilderten Ansprüche sich zu zahlen verpflichtete. Der Betrag von 6 Millionen DM ist bereits eingegangen.

B

Dollarbonds

XX.

Auf Grund des Artikels XI des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen BGBl. 215/57 konnten Ansprüche rückstellungspflichtigen Charakters bis zum 16.3.59 geltend gemacht werden. Diese Ansprüche waren in der 1. Novelle zum AOG Nr. 285/58 unberücksichtigt geblieben.

Es war daher auch in diesem Falle vor allem notwendig, eine Ergänzung des AOG zu erreichen, die zuerst durch die 2. Auffangorganisationengesetz-Novelle (Nr. 62/59) und sodann durch die 3. Novelle (Nr. 306/59) erfolgte.

Die Sammelstellen haben, nachdem sie die unbeanspruchten gebliebenen Obligationen festgestellt hatten, Ansprüche gegen die Osterr. Alpine Montangesellschaft, gegen die Niederösterr. Elektrizitäts A.G. (Newag) und gegen die Tiroler Wasserkraftwerke A.G. (Tiwag) geltend gemacht.

Auch in diesem Falle wurde sofort ein Vergleich angestrebt. Nachdem die Obligationsschuldner aufmerksam gemacht worden waren, dass sie auf Grund des Londoner Abkommens über deutsche ausländische Schulden 60 % des Nominalbetrages von der Bundesrepublik Deutschland vergütet erhalten könnten, kam nach Verhandlungen mit dem Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskassa ein Vergleich zustande, nach welchem die Sammelstellen für die von ihnen geltend gemachten Dollarbonds 80 % , d.s.t.S. 1,498.857.-- erhielten.

Dieser Vergleich war, wie sich später herausstellte, ausserordentlich günstig, da die Oberste Rückstellungskommission im Falle eines Verfolgten, der sich nicht verglichen hat, entschied, dass in diesen Fällen ein Anspruch nach Artikel 11 des österr. amerikanischen Übereinkommens nicht bestehe. Hätten sich die Sammelstellen nicht ausgeglichen, so wären ihre Anträge kostenpflichtig abgewiesen worden.

C

Versicherungsansprüche

XXI.

Auf Grund der Verordnung vom 26.4.38 Reichsgesetzblatt I

S. 414 hatten Juden (im Sinne der Nürnberger Gesetze) bis spätestens 30.6.38 ihr Vermögen mit dem Stand vom 7.4.38 zu melden. In dieser Anmeldung war das gesamte Vermögen, sofern es RM 5.000.- überstieg, anzumelden. In diesen Vermögensverzeichnissen waren zahlreiche Lebensversicherungsverträge angeführt.

Diese wurden ebenso wie Lebensversicherungsverträge, die sich aus den Akten des Oberfinanzpräsidenten ergaben, erfasst. Insgesamt handelte es sich um 20.815 Lebensversicherungsverträge, die im Jahre 1938 bestanden hatten, über deren Schicksal jedoch aus den zur Verfügung stehenden Akten nichts zu ersehen war.

Diese Informationen konnten nur die Versicherungsgesellschaften selbst geben, soweit sie noch existierten und soweit ihre Akten noch vorhanden waren.

Es wurden daher die aus der Beilage 5 ersichtlichen Anfragen an die dort angeführten Versicherungsgesellschaften gerichtet.

XXII.

Nachdem die Erhebungen durchgeführt worden waren, kam es mit der Victoria-Gesellschaft und mit der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt zu einem Vergleich, auf Grund dessen die erstere S. 62,385,17 und letztere S.66,810,07 zahlt.

Die übrigen Versicherungsgesellschaften lehnten einen Vergleich unter Berufung auf das Bundesgesetz 130 von 1958 ab. Da die Frist nach diesem Gesetz abgelaufen war, ehe die Sammelstellen in der Lage waren, Ansprüche geltend zu machen, wurden Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufgenommen, die schliesslich zu einer Pauschalzahlung führten, welche in jenen 7 Millionen enthalten ist, die die Bundesregierung anlässlich der Aufteilung des Vermögens zwischen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B bezahlte.

D

Liegenschaften

XXIII.

Es war von vornherein klar, dass der wesentliche Teil des unbeanspruchten Vermögens aus Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen bestehen würde. Die Erhebungen nach dem unbeanspruchten unbeweglichen Vermögen wurden auf folgende Überlegungen basiert:

- a) Da die Anmeldung nach der Verordnung vom 26.4.38 unter schwersten Strafsanktionen stand, war anzunehmen, dass alle Juden, die nicht schon vor dem 30.6.38 Österreich verlassen hatten, der Anmeldepflicht entsprochen hatten.
- b) Diese Anmeldungen sind zu einem grossen Teil erhalten geblieben. Im Archiv der Abteilung 34 des Bundesministeriums

für Finanzen erliegen 63.345. Einige Anmeldungen sind in den Landeshauptstädten erhalten geblieben.

- c) Als weitere Quelle zur Erfassung unbeanspruchter Liegenschaften konnte die Sammlung der Anmeldungen nach Art. 26,2 des Staatsvertrages dienen, welche ebenfalls in der Abteilung 34 des Bundesministeriums für Finanzen besteht.
- d) Demgegenüber mussten dann alle jene Fälle erfasst werden, in denen eine Rückstellung bereits erfolgt war. Zu diesem Zwecke mussten alle Rückstellungsakten bei sämtlichen Rückstellungskommissionen geprüft werden.
- e) Wenn dann die Ergebnisse der Prüfung der Vermögensanmeldungen aus dem Jahre 1938 und der Anmeldungen nach Art. 26,2 des Staatsvertrages den Ergebnissen der Prüfung der Rückstellungsverfahren gegenübergestellt wurden, so mussten jene Vermögen verbleiben, welche unbeanspruchte geblieben waren.

XXIV.

Da jedoch nicht alle Vermögensanmeldungen erhalten geblieben sind und da die Vermögensanmeldungen das Vermögen jener nicht erfassen, die vor dem 30.6.38 ausgewandert waren, mussten weitere Erhebungen durchgeführt werden.

Es standen folgende weitere Quellen zur Verfügung:

- a) die Akten des Oberfinanzpräsidenten
- b) die sogenannten Deportiertenakten
- c) die Aufzeichnungen der Kultusgemeinde Wien, welche schon seit 1946 Erhebungen über rückstellungspflichtiges Vermögen durchgeführt hatte
- d) die Grundbücher und die Grundbuchsakten
- e) die beim Justizministerium verwahrten Grundbuchs-auszüge betreffend Entziehungen
- f) die Hausverwalterlisten
- g) die Liegenschaftsakten der Vermögensverkehrsstelle.

Besonders hervorzuheben ist die Überprüfung der Grundbücher, welche systematisch nicht nur in Wien und Umgebung, sondern in ganz Österreich erfolgte und zwar teils durch die Angestellten der Sammelstelle, teils durch nichtangestellte Mitarbeiter, welche Honorare erhielten. Es handelt sich hier allein um zehntausende Erhebungen.

Ein Überblick über die durchgeführten Erhebungen ergibt sich aus Beilage 6.

Das Ergebnis der Erhebungen wurde auf ein Karteiblatt, Beilage 7, eingetragen.

Nach dem Vergleiche mit den Akten der Rückstellungskommissionen blieben als erstes Ergebnis 19.447 scheinbar unbeanspruchte Vermögen. Es war klar, dass nicht alle diese scheinbar unbeanspruchten Vermögen wirklich unbeansprucht waren und dass daher die nunmehr festgestellten scheinbar unbeanspruchten Vermögen näher geprüft werden mussten, ehe man Rückstellungsansprüche geltend machen konnte. Jedes andere Vorgehen hätte zu katastrophaler Überlastung der Rückstellungskommissionen, zu ausserordentlicher Beunruhigung der Bevölkerung und zu einer ruinösen Belastung der Sammelstelle mit Prozesskosten geführt.

XXV.

Diese weitere Prüfung der scheinbar unbeanspruchten Vermögen erforderte nunmehr neuerliche Einsicht in die Grundbücher, vor allem auch Einsicht in die Grundbuchsakten und eine neue Prüfung der Akten der Rückstellungskommissionen, da es sich bald herausstellte, dass die Sammlung der Entscheidungen der Rückstellungskommissionen unvollständig war, so dass es viel mehr erledigte Rückstellungsverfahren gab, als aus den Entscheidungssammlungen ersichtlich war. Anlässlich der neuen Einsicht der Grundbücher wurden nunmehr auch bereits die Kaufpreise, die bei den Entziehungsverkäufen gezahlt wurden und das weitere Schicksal des Grundstückes festgehalten. Schliesslich wurde auch noch vermerkt, unter welcher Geschäftszahl das Übertragungsgeschäft von der VVSt genehmigt worden war, und ob der Kaufvertrag eine entsprechende Klausel enthielt. Das Ergebnis dieser neuen Überprüfung wurde in einer "Meldung" zusammengefasst (Beilage ..8..). Insgesamt wurden 3.896 Meldungen nach dem 3. Rückstellungsgesetz und 256 Meldungen nach dem 2. Rückstellungsgesetz verfasst und damit nun der Kreis jener Fälle festgestellt, bei denen es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um unbeanspruchtes entzogenes Vermögen handelte.

XXVI.

Diese Meldungen wurden zur weiteren Bearbeitung juristischen Angestellten übergeben. Diese Juristen hatten den Auftrag, die noch etwa fehlenden Unterlagen zur Beurteilung des Falles zu beschaffen und die sich aus den Meldungen ergebenden Rückstellungspflichtigen zu einer Besprechung einzuladen, bei welcher vor allem festgestellt werden sollte, ob der Gegner Einwendungen hatte, welche aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich waren, z.B. ein aussergerichtlicher Vergleich oder ein aussergerichtlicher Verzicht usw. usw.

Bei dieser Unterredung konnten die Gegner auch gebeten werden Kaufverträge und andere Urkunden in ihrem Besitz zur Verfügung zu stellen, die sofort fotokopiert wurden. Auf diese Weise

war es möglich, die Akten der Sammelstellen ohne erhebliche Kosten zu komplettieren.

Die Methode, die Gegner einzuladen statt sofort ein Rückstellungsverfahren einzuleiten, hat sich ausserordentlich bewährt, da sich in zahlreichen Fällen aus der Information der Gegner ergab, dass ein Rückstellungsanspruch mit Erfolg nicht geltend gemacht werden konnte, da ferner Irrtümer in den Adressen, die zu Zustellungsanständen geführt hätten, korrigiert werden konnten und da in zahlreichen Fällen Vergleichsverhandlungen eingeleitet werden konnten, die zu einem Vergleich führten, der zwar fast immer vor der Rückstellungskommission protokolliert wurde, aber schon vor der Überreichung des Rückstellungsantrages besprochen worden war.

Nur in ganz wenigen Fällen sind die eingeladenen Gegner nicht erschienen und nur in einem Falle wurde eine Information (aussergerichtlicher Vergleich) vorenthalten, die im Verfahren zur Abweisung des Rückstellungsantrages führte.

Von den 3.718 Meldungen wegen Liegenschaften nach dem 3. Rückstellungsgesetz wurden 2.295 auf Grund dieser aussergerichtlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt.

Die restlichen Meldungen wurden in 1.209 Akten zusammengefasst, da mehrere Meldungen, die verschiedene Anteile der gleichen Liegenschaft betrafen, in einem Akt bearbeitet wurden. Diese 1.209 Fälle wurden teils nach Absprache eines Vergleiches, teils ohne eine solche Absprache vor den Rückstellungskommissionen geltend gemacht. In den meisten Fällen, die nicht schon vorher verglichen worden waren, wurde vor der Kommission ein Vergleich geschlossen. Nur in 58 Fällen kam es zur Rückstellung in natura, in den meisten Fällen zu einem Zahlungsvergleich. ...53.. Fälle sind noch anhängig.

E

Geschäfte

XXVII.

Bei der Ausforschung von Geschäften und bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Geschäfte wurde grundsätzlich dieselbe Methode angewendet wie bei Liegenschaften.

Ausser den unter dem Abschnitt "Liegenschaften" angeführten Unterlagen wurden noch die in der Beilage 6 angeführten Akten geprüft und ausserdem alle Handelsregister und Gewerberegister durchgesehen.

Bei den protokollierten Firmen konnte auf diese Weise der Stand vom 13.3.38 rekonstruiert und sodann festgestellt werden, ob ein Rückstellungsantrag bereits vorlag.

Schwieriger gestalteten sich die Erhebungen, wenn es sich um nichtprotokollierte Geschäfte handelte. Es war notwendig, an Ort und Stelle festzustellen, ob das Unternehmen noch existiert oder ob es durch Kriegseinwirkung zerstört war. War es an Ort

und Stelle nicht zu finden, musste in der Nachbarschaft geprüft werden, ob nicht eine geringfügige Ortsveränderung vorlag.

Wurde am Ort des entzogenen Geschäftes oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Geschäft der gleichen oder ähnlichen Branche festgestellt, dann musste vor allem durch eine Unterredung mit dem jetzigen Geschäftsinhaber, aber auch durch sonstige Erhebungen geprüft werden, ob eine Verbindung zwischen dem Geschäft des Verfolgten und dem jetzigen Geschäft bestand und ob etwa ein aussergerichtlicher Vergleich oder aussergerichtlicher Verzicht vorlag. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich selbstverständlich bei Standortsverlegungen.

Es wurden in Wien und in den Bundesländern etwa 40.000 Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt. Auf Grund dieser Erhebungen wurden 1.017 Meldungen erstattet, die dann von den Juristen weiter bearbeitet wurden.

Ein Erhebungsbogen liegt als Beilage 9 bei.

Die Sammelstelle hat das Ergebnis ihrer Geschäftserhebungen der Finanzlandesdirektion zur Verfügung gestellt, welche diese Erhebungen für die Anträge nach dem KVSG auswertet.

XXVIII.

Besonderer Erwähnung bedürfen alle Erhebungen, die notwendig waren, um den ex lege-Verfall von Liegenschaften nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu erfassen. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung trat der Verfall eines Vermögens eines Juden ein, wenn er sich entweder im Ausland befand oder das deutsche Reichsgebiet (einschliesslich Osterreich) verliess. Es konnte daher geschehen, dass eine Liegenschaft, die noch auf den Namen des Verfolgten lautete, in Wirklichkeit dem Reich verfallen war.

Um auch diese Fälle zu erfassen, mussten anhand des Grundbuches alle jene Fälle geprüft werden, in denen seit dem 13.3.38 eine Änderung im Eigentumsblatt nicht eingetreten war und die Vermutung begründet war, dass es sich um einen Verfolgten handelte. In diesen Fällen musste in geeigneter Weise festgestellt werden, ob es sich um einen Juden handelte, da **nur bei Juden** die 11. Verordnung zur Anwendung kam. Handelte es sich um einen Juden, so wurde beim Steueramt festgestellt, wer die Grundsteuer bezahlt. Falls jemand anderer als der grundbücherliche Eigentümer zahlt, wurde geprüft, ob der jüdische grundbücherliche Eigentümer seit 1945 wieder Besitz ergriffen hat. War dies nicht der Fall, wurde eine Meldung erstattet.

Auf Grund dieser Meldungen wurden nach weiterer Prüfung Anträge nach dem 2. Rückstellungsgesetz gestellt, die mit Rücksicht auf eine jüngst ergangene Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes ohne Erfolg bleiben werden. Wohl aber sind diese Erhebungen Grundlage für die in Vorbereitung befindliche 5. Novelle zum Auffangorganisationengesetz.

F

Hypotheken und Fahrnisse

XXIX.

Wenn man von den oben erwähnten Erhebungen für das BRÜG absieht, wurden keine Erhebungen wegen Hypotheken und Fahrnissen durchgeführt. Dies geschah in Erkenntnis der Tatsache, dass die Kosten solcher Erhebungen in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis stehen würden.

G

Feststellungsbescheide

XXX.

Inzwischen hatten die Finanzlandesdirektionen, insbesondere die Finanzlandesdirektion für Wien, N.O. und das Burgenland in Durchführung des § 3 a des AOG in 55 Feststellungsbescheiden 3.147 Vermögenswerte den Sammelstellen übertragen. Es handelte sich um 336 Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteile, um 18 Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen, 76 Hypotheken, 1.260 Konten und Depots, 158 Rechte aus Lebensversicherungsverträgen, 1.297 diverse kleine Barbeträge und 2 Fahrnisse.

H

Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

XXXI.

Einen Sonderfall stellt der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren dar. Dieser war unter dem Naziregime ausschliesslich und zwar als Auswanderungsfonds Wien zu dem Zweck errichtet worden, das Vermögen deportierter Juden zu übernehmen. Später wurde der Auswanderungsfonds Wien mit dem Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren vereinigt und zwar mit der Begründung, dass das Vermögen für das Ghetto Theresienstadt bestimmt sei. Nach dem 8.5.45 wurde zur Erleichterung der Rückstellung ein gemeinsamer Kurator bestellt.

Als die Sammelstellen ihre Tätigkeit aufnahmen, wandten sie sich sofort an diesen Kurator mit der Bitte, er möge sie orientieren. Der Kurator lehnte jede Auskunft ab. Die Orientierung konnte nur durch das Kuratelsgericht erreicht werden. Bei Prüfung der Kuratelsakten ergab sich, dass der Auswanderungsfonds noch einige Liegenschaften besass, überwiegend jedoch Depots und Konten, von denen zwar feststand, dass sie aus entzogenen Vermögen herrührten, ohne dass aber bekannt war, von wem die betreffenden Vermögen stammten. Es zeigte sich ferner, dass der Kurator Darlehen gewährt hatte, von denen eines gefährdet war.

Da der Kurator die Übergabe des Vermögens verweigerte und da die bestehende Rückstellungsgesetzgebung in Anwendung auf diesen Fall schwer anwendbar gewesen wäre, hat der Gesetzgeber für diese Art der Fälle im § 3 c eine Bestimmung geschaffen, welche die Übertragung entzogenen Vermögens juristischer Personen durch Feststellungsbescheide vorsah.

Der Kurator, der für seine Kuratel ein Honorar von über 1 1/2 Millionen S. bezogen hat, machte weiter Schwierigkeiten, indem er den Feststellungsbescheid zuerst beim Bundesministerium für Finanzen und dann beim Verfassungsgericht anfocht. Das Vermögen des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren ist daher erst am 19.2.62 an die Sammelstellen übertragen worden. Eine Beschwerde des Kurators an den Verwaltungsgerichtshof ist noch anhängig, doch wurde der Kurator selbst **über Revisionskurs an den Obersten Gerichtshof** mit Beschluss des BG Innere Stadt Wien 1 P 313/61 vom 10.8.62 enthoben.

Trotz der anhängigen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ist das Eigentum an dem Vermögen rechtskräftig an die Sammelstellen übergegangen, da der Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufschiebende Wirkung nicht gewährt wurde.

J

Abschnitt III

Die Tätigkeit in Billigkeitsfällen

XXXII.

Nach § 7 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes konnte der geschädigte Eigentümer (das ist der Verfolgte oder seine Erben) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes den Sammelstellen mitteilen, dass er die Ausfolgung des ihm entzogenen, den Sammelstellen rückgestellten Vermögens beanspruche.

Nach § 9 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes müssen die Sammelstellen in jenen Fällen, in denen eine rechtzeitige Anmeldung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages vorliegt, das Vermögen ausfolgen, während sie in allen anderen Fällen das Vermögen zwar ausfolgen können, aber nicht ausfolgen müssen.

Nach § 8 Abs. 3 können die Sammelstellen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 % des Verkehrswertes bzw. des Erlöses beanspruchen, nach § 10 des Gesetzes können sie den Anspruch, den sie selbst geltend gemacht haben, abtreten.

Die Sammelstellen bezeichnen alle Fälle dieser Art als "Billigkeitsfälle" und die Antragsteller als "Billigkeitswerber".

XXXIII.

Gestützt auf die Erfahrungen der Nachfolgeorganisationen in Deutschland wurden schon vor Inkrafttreten der oben zitierten Bestimmungen des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes Vorkehrungen für diese Billigkeitsfälle getroffen und sofort, wenn ein Billigkeitswerber bekannt wurde, ein Billigkeitsakt angelegt. Auch wurde in den Karteien des Hilfsfonds geprüft, ob nicht der Verfolgte dort gemeldet hat. Bejahendenfalls wurde Kontakt mit dem Verfolgten aufgenommen. Akten, bezüglich derer ein Billigkeitsantrag eingegangen war, wurden als Billigkeitsakten gekennzeichnet. Erlöse aus Billigkeitsakten wurden auf ein Sonderkonto eingezahlt oder auf dieses Sonderkonto übertragen.

XXXIV.

Eingehende Billigkeitsanträge wurden vorerst dahin geprüft, ob das im Billigkeitsantrag genannte Objekt von der Sammelstelle erfasst worden war.

War dies nicht der Fall, so wurde geprüft, ob ein Entziehungstatbestand vorlag und ob bereits eine Rückstellung erfolgt war. In fast allen Fällen stellte sich heraus, dass entweder schon ein näherer Verwandter die Rückstellung beantragt und meist auch schon längst durchgeführt hatte, oder dass eine Entziehung gar nicht vorlag.

Die Billigkeitsanträge stellten auf diese Weise eine Kontrolle dafür dar, in welchem Umfange die Sammelstellen das entzogene Vermögen erfasst hatten. Es lässt sich ohne grosse Arbeit heute nicht mehr feststellen, ob und in wievielen Fällen durch einen Billigkeitsantrag noch nicht erfasstes Vermögen festgestellt wurde. Die mit dieser Arbeit befassten Beamten können sich aber nicht erinnern, dass auch nur ein einziger Fall unbeweglichen Vermögens gemeldet wurde. Man kann daher davon ausgehen, dass die Sammelstellen das unbeanspruchte unbewegliche Vermögen fast mit 100 % erfasst haben.

XXXV.

Wenn der Billigkeitsantrag ein erfasstes oder erfassbares Objekt betraf, so wird geprüft, ob der Billigkeitswerber mit dem Verfolgten identisch ist oder ob der oder die Billigkeitswerber erbberechtigte Personen sind. Zur Prüfung der Erbenqualität wird die Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens schon deshalb nicht gefordert, weil es in den Fällen des § 8 Abs. 2 keinen Billigkeitsanspruch gibt und es somit kein Vermögen gibt, dessentwegen eine Verlassenschaft durchgeführt werden könnte. Die Sammelstellen prüfen daher nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung selbst, ob der Billigkeitswerber erbberechtigt ist und ob er allein erbberechtigt ist.

XXXVI.

Wenn möglich, haben die Sammelstellen zur Verringerung ihrer Verwaltungskosten von dem Recht nach § 10 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes Gebrauch gemacht und Ansprüche abgetreten. Dies ist nur dann nicht geschehen, wenn die Erbverhältnisse nicht klar waren oder wenn offenkundig der Billigkeitswerber nicht in der Lage gewesen wäre, das Verfahren vor den Rückstellungskommissionen selbst durchzuführen.

Bourteilten jedoch die Sammelstellen die Verfahrensaussichten ungünstig, dann verlangten sie die Sicherstellung der etwa dem Gegner zu ersetzenden Kosten.

Kann das Erbrecht nicht nachgewiesen werden oder lehnt der Billigkeitswerber die ihm angebotene Abtretung ab, dann wird der Billigkeitsantrag abgewiesen.

Die in den Billigkeitsverfahren verwendeten wesentlichen Formulare liegen als Beilagen 10, 11, 12, 13 bei.

Die Mühewaltungsentschädigung wird nach dem Tarif Beilage 14 berechnet.

XXXVII.

Es sind insgesamt 1.200 Billigkeitsakten angelegt worden, von denen 830 erledigt sind, wobei jedoch in 130 dieser erledigten Fälle noch der Eingang der Mühewaltungsentschädigung überwacht werden muss. 56 Billigkeitsakten beziehen sich auf Vermögen des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren. Diese Fälle können, so lange das Verwaltungsgerichtshof-Verfahren nicht beendet ist, nicht bearbeitet werden. In 65 Fällen, in denen eine Abtretung nicht erfolgte, ist das Rückstellungsverfahren noch anhängig.

In den restlichen 249 Fällen konnte das Billigkeitsverfahren (meistens wegen ungelöster erbrechtlicher Fragen) noch nicht erledigt werden.

XXXVIII.

In den bis zum 31.3.63 erledigten Billigkeitsakten waren 1.023 Billigkeitswerber beteiligt, von denen 340 ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, 210 in Österreich, 140 in Israel und 110 in England haben. Von diesen 1.023 Antragstellern waren 380 die Verfolgten selbst, 92 die hinterbliebenen Ehegatten, 311 Nachkommen, 216 andere Verwandte, 34 Verschwägerter und 17 waren Testamentserben.

Die Billigkeitsakten bezogen sich auf 298 Liegenschaften, auf 79 Liegenschaftsanteile, 152 Unternehmungen, 51 Akten bezogen sich auf Schmuckgegenstände, 46 auf Wertpapiere und 36 auf Guthaben. Der Rest der Akten betrifft Forderungen auf Kunstgegenstände, Versicherungspolizzen usw.

Bei 21 Billigkeitswerbern lagen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes (Meldung nach Artikel 26, 2 des Staatsvertrages) vor.

XXXIX.

Bis zum 31.3.63 (die Rückrechnung auf den 31.12.62 würde einen erheblichen Zeitaufwand erfordern) wurden den Billigkeitswerbern S. 19,705.382.-- überwiesen; es wurden ihnen Vermögensgegenstände im Werte von S. 1,884.220.-- übertragen und sie erhielten aus abgetretenen Rückstellungsansprüchen S. 7,857.000.--
somit zusammen S. 29,446.602.--.

Demgegenüber haben die Billigkeitswerber an Mühewaltungsschädigung S. 3,078.000.-- bezahlt und Barauslagen im Betrage von S. 420.377.-- vergütet. Ein Betrag von S. 220.700.-- für Mühewaltungsschädigung ist in diesen Fällen noch ausstehend.

Noch unerledigte Billigkeitsanträge beziehen sich auf Liegenschaften im Schätzwert von S. 4,175.000.-- und auf bereits eingegangene Gelder und vertragsmässige Forderungen von ungefähr 7 Millionen Sch.

Schliesslich liegen noch Billigkeitsanträge vor, die sich auf noch unerledigte, teils abgetretene, teils unabgetretene Rückstellungsansprüche beziehen. Der Wert dieser Ansprüche ist, so lange die Rückstellungsverfahren nicht beendet sind, unmöglich zu schätzen. Es handelt sich jedoch um erhebliche Werte.

K

Abschnitt IV

Das Vermögen der Sammelstellen, seine Verwaltung und Verwertung

XXXX.

Wie sich aus dem Gesamtrechnungsabschluss ergibt, hatten die Sammelstellen bis zum 31.12.62 nach Abzug der von der Regierung für die Verwaltungsauslagen zur Verfügung gestellten 5 Millionen S. 184,179.589,40 vereinnahmt. In diesem Betrag sind die Liegenschaften unter Zugrundelegung des Einheitswertes zuzüglich der rückgezahlten Hypotheken mit S. 7,250.093,86 eingeschlossen. Da die Liegenschaften einen Wert von mindestens 10 Millionen S. haben, erhöhen sich die erhaltenen Werte um rund 3 Millionen S. Eine weitere Erhöhung wird sich aus den noch schwebenden Rückstellungsansprüchen ergeben, deren Bewertung natürlich ausserordentlich schwierig ist. Man kann aber davon ausgehen, dass der Wert dieser Ansprüche am 31.12.62 mindestens noch 8 1/2 Millionen betrug.

Berücksichtigt man diese Ziffern, dann ergibt sich zum 31.12.62 eine Gesamteinnahme der Sammelstellen von ungefähr 195 Millionen Schilling. Zu beachten ist, dass zu den tatsächlichen Ergeb-

nissen, die die Sammelstellen erzielt haben und noch erzielen werden, noch jene Werte zuzurechnen sind, welche von den Billigkeitswerbern aus abgetretenen Ansprüchen vereinnahmt werden. Diese werden mehrere Millionen betragen.

XXXXI.

Die Sammelstellen sind derzeit noch Eigentümer von 71 Liegenschaften, die ihnen zur Gänze gehören, 39 Liegenschaften, an denen sie einen Anteil von 50 % oder darüber haben und 64 Liegenschaften, an denen sie Anteile von weniger als 50 % haben. Diese Liegenschaften und Liegenschaftsanteile (sofern es sich nicht um fast wertlose Grundstücke handelt) werden durch die Eigenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien I, Graben 19 und durch die Österr. Realitäten-A.G., Wien I, Heidenschuss 2, verwaltet. Der Verwaltungsvertrag ist als Beilage 15 beigegeschlossen.

XXXXII.

Die Sammelstellen bemühen sich um die Verkäufe dieser Liegenschaften und Liegenschaftsanteile. Verkäufe zu einem Preise von über S. 5.000.-- werden von den Kuratorien genehmigt, Verkäufe unter S. 5.000.-- werden den Kuratorien zur Kenntnis gebracht. Die Verkäufe erfolgen nach Schätzung der Liegenschaften durch zwei Sachverständige und nach Inserierung des Objektes in Tageszeitungen und in der Zeitschrift "Die Gemeinde".

Bisher wurden sehr gute Preise erzielt, doch hatten Bemühungen um Verkäufe der weniger als 50 % betragenden Anteile geringen Erfolg. Die Sammelstellen werden jetzt Realteilung verlangen. Sie hoffen auf diese Weise die Miteigentümer zum Kauf der Anteile zu veranlassen.

XXXXIII.

Wertpapiere mit Ausnahme von österreichischen Staatsanleihen werden grundsätzlich sofort nach Erwerb veräußert.

L

Abschnitt V

Die Verteilungsseite

XXXXIV.

Durch das Gesetz Nr. 108/62 wurden aus dem Vermögen der Sammelstellen 5 Millionen S. für die auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zu regelnden Ansprüche nach § 8 Abs. 3 des 7. Rück-

stellungsgesetzes BGBl. 207/49 abgesondert.

Durch § 2 des gleichen Gesetzes wurde das Vermögen der beiden Sammelstellen mit 80 % der Sammelstelle A und mit 20 % der Sammelstelle B zugewiesen.

Die Verwendung der so geteilten Mittel wurde durch die am 9.5.62 für jede der Sammelstellen erlassenen Statuten geregelt.

Nach diesen Statuten hat die Sammelstelle A 72 % für Zuwendungen an Verfolgte und 28 % für kollektive soziale Zwecke zu verwenden. Die Sammelstelle B hat 15 Millionen S. für rassistisch Verfolgte jüdischer Abstammung und vom Rest 80 % für andere Verfolgte und 20 % für kollektive soziale Zwecke zu verwenden.

XXXXV.

Die Durchführung der Statuten wurde, soweit es sich um die Gewährung von Zuwendungen an Verfolgte handelt, den Sammelstellen übertragen.

Diese begannen die Arbeit der Verteilung am Tage nach der Veröffentlichung der Statuten und des Aufrufes am 14. Mai 1962.

XXXXVI.

Bei der Sammelstelle A sind 7.458 Anträge eingegangen.

Am 25.2.63 waren diese Anträge bis auf 353 in der Weise erledigt, dass eingereicht wurden:

in die Gruppe A	3.024
" " " B	1.770
" " " C	836
" " " D	358
" " " E	8

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführers gingen bisher 385 Einsprüche ein, von denen 101 erledigt wurden.

Die Zuerkennungskommission hat 91 Einsprüche durch Bestätigung der Entscheidung des Geschäftsführers und 10 Einsprüche durch Abänderung der Entscheidung erledigt.

Die meisten in 1. Instanz noch nicht erledigten Fälle (ihre Zahl hat sich seit dem 25.2. noch erheblich verringert) können deshalb nicht entschieden werden, weil präjudizielle Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder nach dem Opferfürsorgegesetz anhängig sind.

XXXXVII.

Die Sammelstelle A hat bereits alle Gruppen aufgerufen und auf der Basis von S. 9.000.-- für die Gruppe A bis zum 26.3.63 S. 46,936.500.-- ausbezahlt.

Es ist zu hoffen, dass die Sammelstelle A in der Gruppe A noch S. 6.000.--, in den folgenden Gruppen die entsprechenden Beträge wird auszahlen können.

XXXXVIII.

Bei der Sammelstelle B sind insgesamt 12.012 Anträge eingegangen, hiervon 697 Anträge von ausgesiedelten Slowenen und 31 Übertragungen von der Sammelstelle A auf die Sammelstelle B gemäss Art. XV, Abs. 3 (Sammelstelle A) und Artikel XVI (Sammelstelle B). Die Anträge der ausgesiedelten Slowenen wurden bereits geprüft, alle Anträge werden in I. Instanz abgewiesen werden. Diese Anträge bleiben im folgenden unberücksichtigt.

Die Beilage 16 zeigt die Aufgliederung der Fälle nach Teil I und Teil II. Im Teil I sind noch 632 Fälle und im Teil II noch 390 Fälle unerledigt. Bisher sind 476 Einsprüche eingegangen, von denen 101 erledigt wurden und zwar 88 durch Bestätigung der Entscheidung 1. Instanz und 13 durch Abänderung.

M


Abschnitt VI

Verwaltungskosten

XXXXIX.

Beilage 17 zeigt die Verwaltungskosten bis 31.12.62. Berücksichtigt man den Betrag von 5 Millionen S., welchen die Regierung zur teilweisen Deckung der Verwaltungsspesen gezahlt hat, so betragen die Verwaltungskosten 3,26 % der Einnahmen. Dieser Prozentsatz verbessert sich noch, wenn man jene Beträge berücksichtigt, welche direkt bei den Billigkeitswerbern eingegangen sind und die daher in den Büchern der Sammelstellen nicht aufscheinen.

Wien, am 9. April 1963


Dr. Georg Weis

Stempelfrei gemäß § 7
des Gesetzes Nr. 73/57

Beilage 1
zum Bericht über die Sammelstellen

V E R E I N B A R U N G ,

welche an den unten angeführten Daten zwischen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B wie folgt getroffen wurde :

I.

Bestimmung des Begriffes "Personen, die am 31.12.1937 der Israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben."

Als Person, die am 31.12.1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hat, gilt

a) eine natürliche Person, welche

- i) bis zum 31.12.1937 bei einer jüdischen Kultusgemeinde oder einem sonstigen Amt oder Behörde als Angehöriger der jüdischen (mosaischen, israelitischen) Religion gemeldet war, es sei denn
- ii) die Sammelstelle B beweist, diese Person sei nachweisbar vor dem 31.12.1937 aus der israelitischen Religionsgemeinschaft ausgetreten oder überhaupt nichtjüdischer Abstammung gewesen oder in eine andere Religionsgemeinschaft eingetreten. Wenn die Akten der jüdischen Kultusgemeinde oder sonstiger Ämter oder Behörden, bei denen die betreffende Person als Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft hätte registriert sein müssen, vernichtet sind oder unzugänglich sind oder wenn erfahrungsgemäß eine Auskunft über die Religionszugehörigkeit der betreffenden Person nicht zu erlangen ist, dann gilt diese Person als Angehöriger der israelitischen Religionsgemeinschaft am 31.12.1937, wenn dies nach den äusseren Umständen des Falles, insbesondere nach dem Namen und dem Wohnort der betreffenden Person zu vermuten ist.

b) eine juristische Person

wenn es sich um Organisationen, insbesondere Körperschaften, Vereine, Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten handelt und wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 31.12.1937

- i) ihre Mitglieder sich zum Gottesdienst gemäß der jüdischen Religion bekannten und sich zu diesem Zwecke organisiert hatten oder
- ii) sie unter der Verwaltung oder Aufsicht einer jüdischen Gemeinde oder einer Vereinigung jüdischer Gemeinden standen oder aus deren Mitteln unterhalten wurden, oder
- iii) sie von Juden oder anderen jüdischen Organisationen errichtet waren und ihr Hauptzweck oder der Hauptzweck, für den ihre Mittel verwendet werden sollten, in der Unterstützung von Juden oder anderen jüdischen Organisationen oder in der Erteilung von Unterricht an Juden oder in der Bildung oder beruflichen Ausbildung von Juden oder in der Förderung der Wissenschaft des Judentums bestand, oder

iv) sie unter Verhältnissen zwangsweise aufgelöst oder verschmolzen worden sind, aus denen sich schließen läßt, daß dies geschah, weil ihre Mitglieder oder, im Falle einer Stiftung oder Anstalt die Genußberechtigten sämtlich Juden oder jüdische Organisationen im Sinne dieses Artikels waren.

Wenn es sich um Organisationen, insbesondere Körperschaften, Vereine, Gesellschaften, Stiftungen oder Anstalten handelt, deren Mitglieder oder Genußberechtigte teilweise Juden oder jüdische Organisationen im Sinne dieses Artikels waren, so ist das Vermögen zwischen den Sammelstellen im Verhältnis der jüdischen und nichtjüdischen Mitglieder, bzw. Genußberechtigten aufzuteilen.

Unter Juden im Sinne dieses Abschnittes I b) sind Personen zu verstehen, welche unter die Begriffsbestimmung des Absatzes I a) fallen.

In allen Zweifelsfällen entscheidet das gemäß Punkt III zu bestellende Schiedsgericht.

II.

VERWALTUNG

Die Sammelstelle A übernimmt zugunsten und im Namen der Sammelstelle B die Ausforschung; Anmeldung und Verfolgung der Ansprüche der Sammelstelle B sowie die Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Sammelstelle B nach den Weisungen der Sammelstelle B unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Sammelstelle A stellt alles notwendige Personal, die Büroräume, Beleuchtung usw. sowie alle Büromaterialien zur Verfügung.
- b) Die Sammelstelle B ernennt den Geschäftsführer der Sammelstelle A zum Geschäftsführer der Sammelstelle B.
- c) Die Sammelstelle B bestellt einen juristischen Beamten und eine Sekretärin zur Wahrnehmung der Interessen der Sammelstelle B gegenüber der Sammelstelle A.
- d) Der von der Sammelstelle B bestellte juristische Beamte hat das Recht der Einsicht in die Akten der Sammelstelle A, mit Ausnahme der für das Kuratorium der Sammelstelle A bestimmten Akten.
- e) Die Sammelstelle B trägt die Kosten des gemäß Abs. c) zu bestellenden Beamten sowie die Kosten der Rechnungsprüfung der Sammelstelle B aus eigenem; sie ersetzt der Sammelstelle A jenen Teil der Verwaltungskosten der Sammelstelle A mit Ausnahme der Kosten der Rechnungsprüfung der Sammelstelle A, die dem Verhältnis zwischen dem der Sammelstelle A und der Sammelstelle B anfallenden Vermögen entspricht, zuzüglich 2.333 S monatlich für jene Zeit, in welcher der Geschäftsführer der Sammelstelle A als Geschäftsführer B tätig ist.

III.

Zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Sammelstelle A und B, insbesondere zur Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wird ein Schiedsgericht bestellt, welches aus drei Schiedsrichtern besteht und seinen Sitz in Wien hat.

Jede der beiden Sammelstellen bestellt einen Schiedsrichter. Falls sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser Vorsitzende über Antrag einer Sammelstelle vom Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtes ernannt.

Jede Partei trägt die Kosten der Vertretung vor dem Schiedsgericht und das Honorar des von ihr bestellten Schiedsrichters aus eigenem.

Das Honorar des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und die Gebühren des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt die unterliegende Partei.

Im übrigen gelten für das Schiedsgericht und das Verfahren vor diesem die Vorschriften der ZPO.

Sammelstelle A

Dr. Ludwig Biro

Dr. Emil Maurer

Dr. Ludwig Biro m.p.

Dr. Emil Maurer m.p.

Wien, am 27. Juli 1959

Sammelstelle B

Wien, am 31.7.1959

Dr. Felix Propper m.p.

Dr. Willibald Plöchl m.p.

SAMMELSTELLE A

Beilage 2

zum Bericht über die Sammelstellen

Änderungen

in der Zusammensetzung des Kuratoriums

Beschluß des Ministerrates vom 22.12.1958

Da Herr Rechtsanwalt Dr. Rudolf Braun seine Funktion als Mitglied des Kuratoriums zurückgelegt hat, wird an seiner Stelle Herr Paul Bernstein bestellt.

Beschluß des Ministerrates vom 26.4.60

Infolge der dienstlichen Übersiedlung von Herrn Theodore Feder nach Teheran wird an seiner Stelle Herr Ing. Hermann Kraemer zum Mitglied des Kuratoriums bestellt.

SAMMELSTELLE B

Beilage 3

zum Bericht über die Sammelstellen

Änderungen

in der Zusammensetzung des Kuratoriums

Beschluß des Ministerrates vom 17.3.1959

Herr Präsident i.R. Dr. Josef Schlüsselberger wird von seiner Funktion als Mitglied des Kuratoriums enthoben und an seine Stelle Herr Prof. Dr. Willibald Plöchl bestellt.

Beschluß des Ministerrates vom 18.7.1961

Der Ministerrat nimmt die Zurücklegung der Funktionen der Kuratoriumsmitglieder, der Herren Prälat Jakob Fried, Prof. Dr. Willibald Plöchl, und Hofrat Heinrich Pawlik zur Kenntnis und entbindet sie von ihren Verpflichtungen. Der Ministerrat nimmt zunächst davon Abstand, neue Mitglieder zu bestellen.

Beschluß des Ministerrates vom 5.12.61

Anstelle der aus dem Kuratorium ausgeschiedenen Mitglieder des Kuratoriums Prof. Dr. Willibald Plöchl, Prälat Jakob Fried und Hofrat Dkfm. Heinrich Pawlik werden Herr Amtsrat Robert Blau, Herr Vizepräsident Anton Hyross und Herr Landtagsabgeordneter Hans Leinkauf bestellt.

Beschluß des Ministerrates vom 13.2.62

Anstelle des als Mitglied des Kuratoriums ausscheidenden Herrn Nationalrat Karl Mark wird Herr Ernst Hein bestellt.

Beschluß des Ministerrates vom 22.8.62

Anstelle des verstorbenen Herrn Hein wird Herr Bundesrat Rudolf Appel zum Mitglied des Kuratoriums ernannt.

Das Mitglied des Kuratoriums, Herr Dr. Felix Propper, ist am 24.11.62 gestorben. Der Evang. Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 4.2.63 von einem Vorschlag zur Besetzung der offenen Stelle im Kuratorium der Sammelstelle B Abstand genommen.

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich
und gleichgestellte Rechtsträger*)Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger(Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG –)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

An den

Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen

Berlin W 30

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

Sammelstelle A

- | | |
|--|---|
| a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname) | entfällt |
| b) Vorname | entfällt |
| c) jetzt wohnhaft | Wien VI, Königseggasse 10 |
| d) Geburtsdatum und Ort | entfällt |
| e) Staatsangehörigkeit | Österreich |
| f) Beruf | entfällt |
| g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung | Die Sammelstelle wurde am 28. März 1957 errichtet |
| h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945. | entfällt |
| i) Wohnsitz im Jahre 1948 | entfällt |
| k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.) | |

Übergang auf Grund des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 (siehe Art. 5 Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953, ratifiziert durch Gesetz vom 24. August 1953 [BGBl. II S. 331 ff]) und auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Art. 26 2 des Staatsvertrages.

- *) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter: **Dr. Georg Weis**
Wien VI, Königseggasse 10

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

Die Vollmacht des Herrn Dr. Georg Weis und seiner Unterbevollmächtigten wurde gesondert hinterlegt.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) **F r a n k f u r t e r**

b) Vorname **Wilhelm**

c) zuletzt wohnhaft **Wien**

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

wird, falls erforderlich, nachgetragen

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
entfällt

i) Miterben (Name und Anschrift) **entfällt**

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung
Wien

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
entfällt

m) Wohnsitz im Jahre 1948 **unbekannt, jedoch nicht in Österreich**

3. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände
(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) Letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

entfällt

2. Wertpapiere entfällt

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

1/1 gold. Armbanduhr	10.-
3/1 Schnur Perlen m. Goldschliesse m. Brillanten 9.2 g	150.-
4/2 Ohrschrauben m. Brillanten Gold u. Silber	140.-

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt: Dorotheum, Wien I
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen entfällt

II. Zwangsablieferung ja

Ist Ablieferungsquittung vorhanden: ja Ausarbeitungsschein Nr. 34502

III. wenn II., welche Zahlung: (incl. 10% Manipulationsgebühr) RM. 300.-

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte
entfällt

5. Hausrat entfällt

6. Lichte entfällt

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge
entfällt

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRÜG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B
genannten Vermögensgegenstände herrühren.
entfällt

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

Es wird auf die Akten des Dorotheums Wien, des Zentralmeldungsamtes Wien und der sonstigen amtlichen Stellen,
die mit der Entziehung jüdischen Vermögens beauftragt waren, Bezug genommen.

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

WIEN

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin
(West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für
die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

Akten des Dorotheums Wien

3. Durch welche der in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche geltend gemacht
worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht
worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamtes und des Aktenzeichens.

ad 1 und 2: Wir haben die uns zur Verfügung stehenden Akten genau geprüft und festgestellt, daß in diesem Fall von
keiner Seite seit dem Jahre 1945 bis jetzt eine Anfrage an das Dorotheum gerichtet wurde.

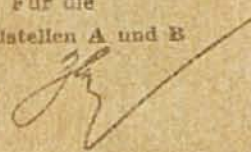
Der (Die) Verfolgte gehörte am 31. Dezembes 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft an. Zum Beweis dieser
Tatsache berufen wir uns auf die Akten des Zentralmeldungsamtes Wien und sonstiger amtlicher Stellen.

Für den Fall, daß dieser Nachweis nicht als erbracht angesehen werden sollte, gilt diese Anmeldung als für die Sammel-
stelle B überreicht, an welche die Ansprüche des Verfolgten nach dem Staatsvertrag und dem Gesetz vom 13. März 1957
übergegangen sind, falls der (die) Antragsteller(in) am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft
angehörte.

Wir versichern die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Für die
Sammelstellen A und B

Wien, am 1. Dezember 1958



ANZAHL DER UNTERLAGEN

welche bei der Ausforschung unbeanspruchten Vermögens geprüft wurden

- a) Vermögensverzeichnisse der VVST 63.345
 b) Akten des Finanzoberpräsidenten ca 25.000
 c) Deportationsakten (erliegen bei der FLD Wien) ca 18.000.
 d) Anmeldungen nach der Vermögensentziehungsanmeldungsverordnung" 15.000.
 e) Bescheidsammlung der Rückstellungskommission, Wien, N.Österr.
 Burgenland ca 8.400
 f) Sämtliche Grundbücher
 g) An Hand der Grundbuchserhebungen durchgeführte Erhebungen bei
 den Rückstellungskommissionen, angemerkte und gelöschte Rück-
 stellungsverfahren ca 2.000
 Schematische Bearbeitung der Rückstellungsakten bei den Rück-
 stellungskommissionen in Innsbruck ca 1.500
 Salzburg ca 1.600
 h) Erhebungskarten der IKG Wien ca 4.000
 i) Diverse Listen der Ober-Österr.Landesregierung, IKG, etc.ca 2.000
 j) Diverse Akten der Vermögensverkehrsstelle betreffend die
 Bundesländer:
 Burgenland 7.500
 Salzburg 98
 Steiermark 560
 Nieder-Österreich. 3.420
 Diverse ca 2.000
 k) Gesamtaufstellung der burgenländischen Gemeinden über jüdischen
 Liegenschaftsbesitz ca 1.800
 l) Anmeldungen nach Artikel 26 des Staatsvertrages ca 17.000

- m) Diverse andere Unterlagen schätzungsweise 5.000
- n) Grundbuchsauszüge im Justizministerium 200.000
- o) Hausverwalterlisten 1.000
- p) Liegenschaftsakten der Vermögensverkehrsstelle der
Abt.34 des BMFF 7.000
- o qu) Arisierungsakte, betreffend Handel, Gewerbe, Industrie 16.300
- r) Abwicklerakten folgender Institute:
 - Laconia,
 - Donau,
 - Gesellschaft für Revision und treuhändige
Verwaltung, zus. 29.000
- s) Unterlagen beim Amt der Ob.Österr. Landesregierung, ca 4.000
- t) Alle Akten über Rückstellungsverfahren bei den verschie-
denen Rückstellungskommissionen (die von Wien nicht mit
eingerechnet) ca 8.000
- u) Das Handelsregister Wien und die Registerakten.
- v) Das Gewerberegister.
- w) Viele dieser Erhebungen waren mit weiteren Nachforschungen verbunden.
So mußte z.B., falls ein Entziehungstatbestand nur vermutet wurde und
hiefür keinerlei Unterlagen vorhanden waren, zuerst erhoben werden, ob
der Verkäufer einer Liegenschaft oder eines Unternehmens im Sinne des
Auffangorganisationengesetzes als Verfolgter anzusehen war.

Die Gesamtzahl der durchgeführten Erhebungen ist mit

600.000

vermutlich unterschätzt.

E

zum Bericht über die Sammelstellen

Zuname		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vorname													
TAG	Monat	Jahr	Wohnort	Straße				Nr.					
österr.	deutsch	staatenlos					ledig	geschieden	verwitwet				

verheiratet mit: Mädchenname: geb.:

Land- u. forstwirtschaftliches Vermögen:		eigenes 1		gepachtet mit eigenem Inventar 2	
Art	Lage	EZ	Anteil	Wert	

Grundvermögen (Grund, Boden, Gebäude) 3					
Art	Lage	EZ	Anteil	Wert	

Betriebsvermögen		Handel 4	Gewerbe 5	Industrie 6	
Art	Bezeichnung (Firma)	Gesamtwert		Anteil	
Ort des Betriebes	Ort einer betriebseigenen Liegenschaft	3		EZ	Wert
Maschinen	Warenlager	Inventar			
Kassa-Bankguthaben	Forderungen	Passiva			

Dem (Der)		Zuname	wurde die Firma (Wortlaut am 11. 3. 1938)	Anteil	mit Adresse
		Vorname	heutiger Firmenwortlaut		entzogen
geb.:		Tag	Monat	Jahr	Neue Adresse:
		wohnhaft gewesen in			Bezug siehe:
					Filialen siehe:
		heutiger Besitzer			Betriebseigene Liegenschaften
Verfolgungstatabstand nachgewiesen durch Arisierung		ZMA angefordert Beilage IKG angefordert Beilage	Adresse d. Besitzers		
Ariseur		Adresse			Nr. d. Arisierungsaktes der VVST
Aris. Datum		Kaufpreis			Bearbeitet von:
Bemerkungen:					

Die Firma wurde abgewickelt: Beweis:	Die Firma existiert nicht mehr: Beweis:	wurde rückgestellt	Positiv
siehe:	siehe:	siehe:	Meldung Nr.

Dem (Der)		Zuname	wurde die Firma (Wortlaut am 11. 3. 1938)	Anteil	Beilage 9 zum Bericht der Sammelstellen mit Adresse
		Vorname	heutiger Firmenwortlaut		entzogen
geb.:		Tag	Monat	Jahr	Neue Adresse:
		wohnhaft gewesen in			Bezug siehe:
					Filialen siehe:
		heutiger Besitzer			Betriebseigene Liegenschaften
Verfolgungstatabstand nachgewiesen durch Arisierung		ZMA angefordert Beilage IKG angefordert Beilage	Adresse d. Besitzers		
Ariseur		Adresse			Nr. d. Arisierungsaktes der VVST
Aris. Datum		Kaufpreis			Bearbeitet von:
Bemerkungen:					

Die Firma wurde abgewickelt: Beweis:	Die Firma existiert nicht mehr: Beweis:	wurde rückgestellt	Positiv
siehe:	siehe:	siehe:	Meldung Nr.

Dem (Der)		wurde die Firma (Wortlaut am 11. 3. 1933)		Beilage 9	
Zuname		Anteil		zum Bericht der Sammelstellen	
Vorname				mit Adresse	
geb.:		heutiger Firmenwortlaut		entzogen	
Tag				Neue Adresse:	
Monat				Bezug siehe:	
Jahr				Filialen siehe:	
wohnhaft gewesen in		heutiger Besitzer		Betriebeigene Liegenschaften	
Verfolgungstatabestand nachgewiesen durch Arisierung		Adresse d. Besitzers			
ZMA angefordert Beilage				Nr. d. Arisierungsaktes	
IKG angefordert Beilage				der VVST	
Ariseur		Adresse			
Aris. Datum		Kaufpreis		Bearbeitet von:	

Bemerkungen:

Die Firma wurde abgewickelt: Beweis:	Die Firma existiert nicht mehr: Beweis:	wurde rückgestellt	Positiv
siehe:	siehe:	siehe:	Meldung Nr.

**ANSPRUCHSABTRETUNG
ABTRETUNGSBEDINGUNGEN**

Betrifft:

Sehr geehrte(r) Herr, Frau.

Wir haben bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht
. beim Arbeitsgericht in
. zur GZ den Antrag auf Rückstellung der Lie-
genschaft
.
des Geschäftes
.
bezüglich der Ansprüche aus dem Privatdienstverhältnis des (der) .
.
bei eingereicht.

Das kürzlich kundgemachte 4. Rückstellungsanspruchsgesetz gibt uns die Möglichkeit, den geltend gemachten Rückstellungsanspruch an Sie abzutreten und Ihnen die Weiterverfolgung des Antrages zu überlassen. Wir sind bestrebt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Um dieser Begünstigung teilhaftig zu werden, obliegt es Ihnen, den Nachweis zu erbringen, daß Sie der anspruchsberechtigte Erbe des (der) sind, sowie uns

- a) die beigeschlossene Erklärung mit Ihrer amtlich beglaubigten Unterschrift zu übersenden und die in dieser Erklärung vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten zu leisten,
- b) das beigeschlossene Formular für die Benachrichtigung der Rückstellungskommission (des Arbeitsgerichtes) und des (der) Antragsgegner(s) über die erfolgte Abtretung in ... Exemplaren, von Ihnen gefertigt, zu übermitteln.
- c) zu bescheinigen, welcher Religionsgemeinschaft Ihr Erblasser am 31.12.1937 angehörte.

Sollten Sie einen Vertreter in Wien bestellen, sei es einen
Anwalt oder eine andere Person, muß dieser durch eine amtlich be-
glaubigte Vollmacht ausgewiesen sein.

Die Entscheidung über Ihr Billigkeitsansuchen erfolgt nach
Eingang der beigeschlossenen Erklärung und der sonst erforderlichen
Unterlagen und bleibt unserem Ermessen vorbehalten.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort zeichnen wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Anlagen

ENTSCHÄDIGUNG DER SAMMELSTELLE FÜR IHRE MÜHEWALTUNG

(§ 8 (3) und § 10 (3) 4. Rückstellungsanspruchsgesetz vom 17.5.1961

BGBI. 133/1961.

Bei Werten, bzw. Beträgen:

bis	20.000 S		5 %	
von	20.000 S	bis	50.000 S	7 %
von	50.000 S	bis	100.000 S	10 %
von	100.000 S	bis	150.000 S	12 %
von	150.000 S	bis	200.000 S	15 %
von	200.000 S	bis	250.000 S	20 %
und darüber hinaus			25 %	

In den Fällen, in denen der Billigkeitswerber der dritten erbberechtigten Linie angehört, wird ein Zuschlag von 7 % und wenn er der vierten Linie angehört, ein Zuschlag von 12 % berechnet.

An die

Wien, am

Sammelstelle A
Sammelstelle B

W i e n II.,
Taborstrasse 2-6

Betrifft: GZ

1) Sie haben bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht zur GZ den Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft (des Geschäftes)
.
eingebracht.

2) Unter Hinweis auf § 10 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes (BG vom 17.5.1961, BGBl. 133/61) ersuche ich Sie, mir die Weiterverfolgung des von Ihnen eingebrachten Rückstellungsantrages abzutreten und hiervon der Rückstellungskommission gemeinsam mit mir Anzeige zu erstatten. Zu diesem Zwecke übermittle ich Ihnen die von mir gefertigte Abtretungsanzeige in . . facher Ausfertigung mit der Bitte, diese an die Rückstellungskommission zu überreichen und auch die Antragsgegner von der erfolgten Abtretung zu verständigen.

3) Gemäß § 8 Abs. 3 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes verpflichte ich mich, Ihnen für Ihre Mühewaltung eine Entschädigung nach dem beigeschlossenen, von mir gefertigten und dadurch als Bestandteil dieses Schreibens anerkannten Tarifes zu bezahlen. Ausser dem nach dem Tarif berechneten Betrag verpflichte ich mich, Ihnen an Barauslagen für
.
.
.
daher insgesamt den Betrag von S
zu vergüten.

4) Die Berechnung der Entschädigung für Ihre Mühewaltung

erfolgt:

- a) Falls es zu einem Urteil oder Erkenntnis auf Zahlung kommt, auf Grundlage des mir zugesprochenen Betrages;
 - b) Im Falle eines Zahlungsvergleiches, auf Grundlage des Vergleichsbetrages, wobei dann, wenn die Kosten nicht gerichtlich bestimmt wurden, sämtliche verglichenen Kosten in die Berechnungsgrundlage eingerechnet werden;
 - c) Im Falle der Rückstellung in natura, auf Grundlage des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Rückstellung des Objektes unter Abrechnung jener Beträge, die ich an den Rückstellungsgegner zu bezahlen habe. Der Verkehrswert ist durch einen von Ihnen zu bestimmenden gerichtlich beeideten Sachverständigen zu ermitteln. (Der Verkehrswert wird mit dem 20-fachen Jahresmietzins angenommen).
- 5) Die Beträge, zu deren Bezahlung ich mich verpflichtet habe, werden fällig:
- a) Im Falle eines Erkenntnisses oder Vergleiches auf Zahlung, bei Eingang der Zahlung vom Rückstellungspflichtigen, wobei dann, wenn diese Zahlung in Raten erfolgen sollte, die ersten fällig werdenden Raten bis zur Begleichung Ihrer Forderung an Sie zu bezahlen sind;
 - b) Im Falle der Rückstellung in natura, innerhalb eines Jahres nach der Rückstellung, sofern ich Ihre Forderung in einer Weise sicherstelle, die Sie als angemessen erkennen. Sollte ich keine angemessene Sicherstellung leisten, wird Ihre Forderung sofort fällig.
- 6) Ich trete Ihnen hiemit zur Sicherung Ihrer oben bezeichneten Forderung meine Ansprüche gegen den Rückstellungsgegner, welche mir auf Grund eines Zahlungserkenntnisses oder Zahlungsvergleiches zustehen werden, bis zu jenem Betrag ab, der sich nach der obigen Vereinbarung als Ihre Forderung ergibt und ich ermächtige Sie, von dieser Zession den Rückstellungsgegner jederzeit zu verständigen.

- 7) Sollte ich den Rückstellungsanspruch weiter abtreten, habe ich die mir auf Grund dieses Übereinkommens Ihnen gegenüber obliegenden Verpflichtungen dem Anspruchserwerber aufzuerlegen. Sollte ich dies unterlassen, so bleibt meine Verpflichtung aus diesem Übereinkommen durch die Abtretung unberührt und werden alle von mir an Sie zu leistenden Zahlungen sofort fällig.
- 8) Ich ermächtige Sie, in den Rückstellungsakt jederzeit Einsicht zu nehmen und verpflichte mich, Sie über die wesentlichen Fortschritte des Rückstellungsverfahrens zu unterrichten, insbesondere Sie von der rechtskräftigen Entscheidung, vom Abschluss eines Vergleiches sowie von der gänzlichen oder teilweisen Abtretung des Anspruches bzw. der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung des rückstellungsverfangenen Objektes sofort in Kenntnis zu setzen.
- 9) Mit der an mich erfolgten Abtretung des Rückstellungsanspruches sind jegliche Rechts- oder Billigkeitsansprüche bezüglich des o.a. Objektes Ihnen gegenüber erloschen, so daß mir Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit diesem Objekt keine wie immer gearteten Ansprüche zustehen.

Ich verpflichte mich, Sie schadlos zu halten, falls Sie aus irgendeinem Grunde von dritten Personen wegen des abgetretenen Anspruches bzw. Vermögens in Anspruch genommen werden sollten.

Form la.

Hochachtungsvoll

(beglaubigte Unterschrift oder
Unterschrift des mit beglaubig-
ter Vollmacht ausgewiesenen
Vertreters)

Stempelfrei gemäß § 7 des Gesetzes Nr.73/57
und gemäß § 29 des 3. Rückstellungsgesetzes

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht
für Zivilrechtssachen

W I E N V.,

=====
Mittersteig 25

Antragsteller: SAMMELSTELLE A (B) (GZ)

vertreten durch ihren Geschäftsführer
Dr. Georg W e i s
Wien

Vollmacht ausgewiesen zu No 107/59

In das Verfahren statt
der Sammelstelle A (B)
eintretender Antrag-
steller:

.....

vertreten durch:

.....

Vollmacht beigelegt.

Antragsgegner:

A N Z E I G E

=====

nach § 10 Abs. 2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes

fach
Rubriken

Der (die) aussengenannte Verfolgte (n) gehörte (n) am 31.12.1937
(nicht) der israelitischen Religionsgemeinschaft an.

Die Sammelstelle A (B) hat den von ihr bezüglich
..... anhängig gemachten Rückstellungsanspruch
an den (die) Verfolgte (n) abgetreten.

Wir erstatten hievon gemäß § 10 Abs. 2 des 4. Rückstellungsan-
spruchsgesetzes Anzeige, sodass der (die) aussengenannte (n) Ver-
folgte (n) an Stelle der Sammelstelle A (B) in das Verfahren ein-
tritt (eintreten).

SAMMELSTELLE A (B)

Unterschrift des (der)
Eintretenden

Stempelfrei gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 73/57
und gemäß § 29 des 3. Rückstellungsgesetzes .

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht
für Zivilrechtssachen

W I E N V.,

Antragsteller : SAMMELSTELLE A (B) (GZ)

vertreten durch ihren Geschäftsführer
Dr. Georg Weis
Wien

(Vollmacht ausgewiesen zu Nc 107/59)

In das Verfahren statt
der Sammelstelle A (B)
eintretender Antrag -
steller :

vertreten durch :

Vollmacht beigelegt.

Antragsgegner :

A N Z E I G E

nach § 10 Abs. 2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes

fach
Rubriken

Der (Die) Verfolgte(n) gehörte(n) am 31.12.1957 (nicht) der israelitischen Religionsgemeinschaft an.

.....
ist (sind) Erbe(n) des (der) Verfolgten.

Die Sammelstelle A (B) hat den von ihr bezüglich
.....
anhängig gemachten Rückstellungsanspruch an den (die) außen genannten Erben abgetreten.

Wir erstatten hievon gemäß § 10 Abs.2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes Anzeige, sodaß der (die) außen genannte(n) Erbe(n) an Stelle der Sammelstelle A (B) in das Verfahren eintritt (eintreten).

SAMMELSTELLE A (B)

Unterschrift des (der) Erben

(Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffängerorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages)

Telefon -----

**Mitteilung an Geschädigten
über Geldausfolgung**

Betrifft:

Sehr geehrte(r) Herr, Frau

Wir haben das o.a., ehemals Ihnen gehörige Objekt erfaßt und dessen Rückstellung beansprucht.

Auf Grund eines mit dem derzeitigen Eigentümer geschlossenen Vergleiches haben wir für dasselbe einen Erlös von S erzielt.

Wir haben die Rückstellung des Objektes an uns bewirkt und dieses in der Folge veräußert, wobei wir den Betrag von S erzielen konnten.

Das kürzlich kundgemachte 4. Rückstellungsanspruchsgesetz gibt uns die Möglichkeit, Ihnen diesen Betrag abzutreten. Wir sind bestrebt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Um dieser Begünstigung teilhaftig zu werden, obliegt es Ihnen, uns die beigeschlossene Erklärung mit Ihrer amtlich beglaubigten Unterschrift zu übersenden und die in dieser Erklärung vorgesehenen Zahlungen zu leisten.

Sie werden ferner bescheinigen müssen, welcher Religionsgemeinschaft Sie am 31.12.1937 angehörten.

Sollten Sie einen Vertreter in Wien bestellen, sei es einen Anwalt oder eine andere Person, muß dieser durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht ausgewiesen sein.

Die Entscheidung über Ihr Billigkeitsansuchen erfolgt nach Eingang der beigeschlossenen Erklärung und der sonst erforderlichen Unterlagen und bleibt unserem Ermessen vorbehalten.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort zeichnen wir
mit vorzüglicher Hochachtung

SAMMELSTELLE A

SAMMELSTELLE B

(Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages)

Telefon -----

**Mitteilung an Erben
über Geldausfolgung**

Betrifft:

Sehr geehrte(r) Herr, Frau

Wir haben das o.a., ehemals Herrn (Frau)
. gehörige Objekt erfaßt und dessen Rück-
stellung beansprucht.

Auf Grund eines mit dem derzeitigen Eigentümer ge-
schlossenen Vergleiches haben wir für dasselbe einen Erlös
von S erzielt.

Wir haben die Rückstellung des Objektes an uns be-
wirkt und dieses in der Folge veräußert, wobei wir den
Betrag von S erzielen konnten.

Das kürzlich kundgemachte 4. Rückstellungsanspruchs-
gesetz gibt uns die Möglichkeit, Ihnen diesen Betrag abzu-
treten. Wir sind bestrebt, von dieser Möglichkeit Gebrauch
zu machen.

Um dieser Begünstigung teilhaftig zu werden, obliegt
es Ihnen, den Nachweis zu erbringen, daß Sie der anspruchsberechtig-
te Erbe des (der)
sind, sowie an uns die beigeschlossene Erklärung mit Ihrer
amtlich beglaubigten Unterschrift zu übersenden und die in
dieser Erklärung vorgesehenen Zahlungen zu leisten.

Sie werden ferner bescheinigen müssen, welcher Reli-
gionsgemeinschaft Ihr Erblasser am 31.12.1937 angehörte.

Sollten Sie einen Vertreter in Wien bestellen, sei es
einen Anwalt oder eine andere Person, muß dieser durch eine
amtlich beglaubigte Vollmacht ausgewiesen sein.

Die Entscheidung über Ihr Billigkeitsansuchen er-
folgt nach Eingang der beigeschlossenen Erklärung und der
sonst erforderlichen Unterlagen und bleibt unserem Ermessen
vorbehalten.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort zeichnen wir
mit vorzüglicher Hochachtung

SAMMELSTELLE A
SAMMELSTELLE B

**Enderklärung des Billigkeitswerbers
Ausfolgung eines Geldbetrages**

An die

Sammelstelle A
Sammelstelle B

W i e n II.,
Taborstrasse 2-6

Betrifft:

Das o.a. Objekt stand im Jahre 1938 im Eigentum von
.....
Dieses Vermögen wurde nach der NS Machtergreifung entzogen.

Weder der (die) Genannte(n) noch ich (wir) habe(n) die
Rückstellung dieses Vermögens nach den Rückstellungsgesetzen
beansprucht, noch hinsichtlich desselben eine rechtzeitige
und konkretisierte Anmeldung nach Artikel 26 § 2 des Staats-
vertrages erstattet.

Sie haben das Objekt erfasst und nach Verhandlungen mit dessen
derzeitigen Eigentümer
.....
einen Vergleich geschlossen, auf Grund dessen der Genannte
zur Abgeltung des Rückstellungsanspruches bei Ihnen den
Betrag von S erlegt hat und sich zur Zah-
lung des Betrages von S in
Raten von S ab
zuzüglich . . . % Zinsen verpflichtet hat.

Sie haben das Objekt erfaßt und dessen Rückstellung an Sie
bewirkt und es in der Folge um den Betrag von S
zahlbar veräußert.

An Erträgnissen sind Ihnen seit der Übergabe der Liegenschaft
..... S
zugeflossen.

An Erträgnissen sind während der Ver-
waltung der Finanzlandesdirektion S
aufgelaufen.

Aus den Ihnen übermittelten Unterlagen geht meine Eigenschaft als anspruchsberechtigter allein-(Mit)-Erbe des Nachlasses des (der) Eigentümer(in) des o.genannten Objektes hervor.

Ich anerkenne die Erbberechtigung von
. zu Anteilen.

(Wir ersuchen) (uns)
Ich ersuche nunmehr um Ausfolgung des auf mich entfallenden
Anteiles des Erlöses von S

und der Zinsen, deren Höhe zur Zeit noch
unbekannt ist sowie die Ihnen zugeflossenen
Erträgnisse von S

und der Hälfte der während der Verwaltung
der Finanzlandesdirektion aufgelaufenen
Erträgnisse von S

(wir unsere)

wobei ich meine Verpflichtung anerkenne,
die diesem Betrag gemäß § 8 (3) des 4.
Rückstellungsanspruchsgesetzes anhaftende
Entschädigung für Ihre Mühewaltung im Be-
trage von S

sowie die von Ihnen ver-
ausgabten Schätzungs-
spesen von "

Spesen der Hausverwal-
tung von "

sonstige Spesen von "

daher insgesamt S

zu begleichen, so daß an mich, (an uns) .
. S=====

und Zinsen zur Auszahlung verbleiben.

Ich bin (wir sind) damit einverstanden, daß die o.a. Mühewal-
tungsentschädigung und Kosten von dem bereits eingegangenen
Betrag von S in Abzug gebracht werden, so
daß zur derzeitigen Überweisung S verbleiben.
Die in Zukunft eingehenden Raten und Zinsen mögen nach Maß-
gabe des Einganges an mich (uns) ohne Abzug überwiesen wer-
den.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt an:
.
.

(Wir anerkennen)
Ich anerkenne ausdrücklich, daß mir (uns) Ihnen gegenüber
keinerlei Rechtsansprüche zustehen und mir (uns) der Betrag
von Ihnen billigkeitshalber überlassen wird.

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), Sie schadlos zu halten,
falls Sie aus irgend einem Grund von dritten Personen wegen
des abgetretenen Betrages oder im Zusammenhang mit dem o.a.
Objekt in Anspruch genommen werden sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SAMMELSTELLE A
=====

(Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages)

Telefon

Anfrage an Billigkeitswerber wegen
Naturalausfolgung einer Liegenschaft

Betrifft:

Sehr geehrte(r) Herr, Frau

Wir haben die o.a. Liegenschaft erfaßt und deren Rückstellung an uns bewirkt. Die Liegenschaft befindet sich zur Zeit in unserem Eigentum.

Das kürzlich kundgemachte 4. Rückstellungsanspruchsgesetz gibt uns die Möglichkeit, die Liegenschaft an Sie zu übertragen. Wir sind bestrebt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht darauf, daß Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind wir bereit, Ihnen für den Fall, daß Sie in Wien keinen Vertreter zur Verwaltung und Veräußerung der Liegenschaft haben sollten, bei deren Veräußerung an die Hand zu gehen und sodann den erzielten Erlös auszufolgen.

Sowohl bei der Übertragung in natura, als auch bei der Ausfolgung des Erlöses, sind gemäß § 8 (3) des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes der Sammelstelle eine Vergütung für die Mühewaltung gemäß des angeschlossenen Tarifes zu leisten und ihr die effektiven Sposen für die Verwaltung sowie die Schätzung der Liegenschaft zu ersetzen. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt bei der Rückstellung in natura auf Grund des Verkehrswertes der Liegenschaft, bei der Ausfolgung des Erlöses nach der Höhe dieses Betrages.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SAMMELSTELLE A

SAMMELSTELLE B

An die
Sammelstelle A
Sammelstelle B

W i e n

Betrifft:

I. Zur Zeit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war (en) Herr (Frau) Eigentümer des obgenannten Objektes. Dieses Objekt wurde dem (den) Eigentümer (n) widerrechtlich entzogen.

II. a) Der (die) ehemalige (n) Eigentümer hat (haben) am 31.12.1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört.

b) Der (die) ehemalige (n) Eigentümer hat (haben) am 31.12.1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht angehört.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

III. Die ehemaligen Eigentümer bzw. ihre Erben haben weder die Rückstellung des genannten Objektes nach dem 3. Rückstellungsgesetz beansprucht, noch hinsichtlich desselben eine Anmeldung nach Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages erstattet.

IV. Sie haben das o.a. Objekt erfasst und dessen Rückstellung an Sie bewirkt.

V. Ich bin Miterbe nach dem ehemaligen Eigentümer des obgenannten Objektes. An dessen Verlassenschaft stehen mir Anteile zu.

Die übrigen Miterben sind zu Anteilen
..... zuAnteilen
..... zuAnteilen

VI. Ich beantrage die Übertragung des auf mich entfallenden Anteiles an den oben bezeichneten, der Sammelstelle rückgestellten Objektes an mich.

Ich verpflichte mich zur ungeteilten Hand mit den genannten Miterben, für den Fall der Abtretung des auf mich entfallenden Anteiles an dem obgenannten Objekt an die Sammelstelle A (B) folgende Zahlungen zu leisten.

- a) Die Vergütung des von der Sammelstelle im Rückstellungsverfahren an den Antragsgegner zur Begleichung seiner geltend gemachten Gegenforderungen bezahlten Betrages:
Gesamthöhe Sauf mich entfallender Anteil:S
- b) Die Vergütung der Barauslagen der Sammelstelle .
Schätzgebühren S
Kosten der Liegen-
schaftsverwaltung S
S
S
Gesamtsumme S
Auf mich entfallender Anteil S
- c) Die Entschädigung für die Mühewaltung der Sammelstelle A (B) (§ 8 (3) 4.RAG) berechnet auf Grund des von dem gerichtlich beeideten Sachverständigen festgestellten Verkehrswertes des gegenständlichen Objektes, abzüglich der an den Antragsgegner bezahlten Gegenforderungen.
Verkehrswert des rück-
gestellten Objektes S
- Rückzahlung an den
Antragsgegner S
Bemessungsgrundlage
für die Entschädigung S
Entschädigung für die
Mühewaltung S
auf mich entfallender Anteil S
- d) Gesamtbetrag der an die Sammelstelle A (B) zu leistenden Zahlungen S
Auf mich entfallender Anteil an dieser Entschädigungszahlung S

VII. Zur Sicherung der von mir an die Sammelstelle A (B) zu leistenden Zahlungen erkläre ich hiemit meine Zustimmung zur Eintragung einer Höchstbetragshypothek zugunsten der Sammelstelle A (B) im Betrage von S ob des auf mich zu übertragenden Anteiles der Liegenschaft

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Eigentumsübertragung auf Grund dieser Vereinbarung an mich erst erfolgen wird, wenn ich eine nach den österreichischen Gesetzen verbücherungsfähige Urkunde zur Sicherstellung der Forderungen der Sammelstelle A (B) vorgelegt habe

Die Kosten für die Errichtung der obgenannten verbücherungsfähigen Urkunde sowie für die grundbücherliche Eintragung der Hypothek gehen zu meinen Lasten.

VIII. Der gesamte auf mich entfallende Betrag der Zahlungen an die Sammelstelle A (B) von S hat bis zum auf deren Konto Nr. 27-53739 bei der Creditanstalt-Bankverein, Wien 1., Schottengasse 6-8, zu erfolgen.

IX. Mit der Übertragung der Anteile der obenbezeichneten Liegenschaft an mich sind jegliche Rechts- oder Billigkeitsansprüche im Zusammenhang mit dem o.a. Objekt erloschen, sodass mir Ihnen gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche zustehen.

Ich verpflichte mich, Sie schadlos zu halten, falls Sie aus irgend einem Grund von dritten Personen wegen des abgetretenen Objektes in Anspruch genommen werden sollten.

X. Gerichtsstand ist Wien.

Datum und Ort der Ausstellung

Beglaubigte Unterschrift

An die

Sammelstelle A

Sammelstelle B

W i e n

Betrifft:

- I. Zur Zeit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war ich Eigentümer des obgenannten Objektes. Dieses wurde mir widerrechtlich entzogen.
- II. a) Ich habe am 31.12.1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört.
b) Ich habe am 31.12.1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht angehört.
(Nicht Zutreffendes bitte streichen)
- III. Ich habe weder die Rückstellung des o.a. Objektes nach dem 3. Rückstellungsgesetz (BG vom 6.2.1940, BGBl. 54/40) beantragt, noch hinsichtlich dieses Objektes eine gültige Anmeldung nach Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages erstattet.
- IV. Sie haben das o.a. Objekt erfasst und dessen Rückstellung an Sie bewirkt.
- V. Ich beantrage die Übertragung des obenbezeichneten, der Sammelstelle rückgestellten Objektes an mich.
- VI. Ich verpflichte mich, für den Fall der Abtretung des obgenannten Objektes an mich, an die Sammelstelle A (B) folgende Zahlungen zu leisten :

- a) Die Vergütung des von der Sammelstelle im Rückstellungsverfahren an den Antragsgegner zur Begleichung seiner geltend gemachten Gegenforderungen bezahlten Betrages.
Summe S

- b) Die Vergütung der Barauslagen der Sammelstelle :
 - Schätzgebühren S
 - Kosten der Hausverwaltung S
 - S
 - S
 - Summe : S

- c) Die Entschädigung für die Mühewaltung der Sammelstelle (§ 8 (3) 4. Rückstellungsgesetz), berechnet auf Grund des von dem gerichtlich beeideten Sachverständigen festgestellten Verkehrswertes des gegenständlichen Objektes, abzüglich der an den Antragsgegner bezahlten Gegenforderungen.
 - Verkehrswert des rückgestellten Objektes S
 - Rückzahlung an den Antragsgegner S
 - Berechnungsgrundlage : S
 - Entschädigung : S

- d) Gesamtbetrag der an die Sammelstelle zu leistenden Zahlungen S

VII.. Zur Sicherung der von mir an die Sammelstelle zu leistenden Zahlungen erkläre ich hiemit meine Zustimmung zur Eintragung einer Höchstbetragshypothek zugunsten der Sammelstelle A (B) im Betrage von S ob des auf mich zu übertragenden Objektes

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Eigentumsübertragung auf Grund dieser Vereinbarung an mich erst erfolgen wird, wenn ich eine nach den österreichischen Gesetzen verbücheringfähige Urkunde zur Sicherstellung der Forderungen der Sammelstelle A (B) vorgelegt habe.

Die Kosten für die Errichtung der obgenannten verbücheringfähigen Urkunde sowie für die grundbücheringliche Eintragung der Hypothek gehen zu meinen Lasten.

VIII.. Die Zahlung des o.a. Betrages von S an die Sammelstelle A (B) hat bis zum auf deren Konto Nr. 27-53739 bei der Creditanstalt-Bankverein, Wien I., Schottengasse 6-8 zu erfolgen.

IX. Mit der Übergabe der o.a. Liegenschaft an mich sind jegliche Rechts- oder Billigkeitsansprüche im Zusammenhang mit dem o.a. Objekt erloschen, sodass mir Ihnen gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche zustehen.

Ich verpflichte mich, Sie schadlos zu halten, falls Sie aus irgend einem Grund von dritten Personen wegen des abgetretenen Objektes in Anspruch genommen werden sollten.

X. Gerichtsstand ist Wien.

Datum und Ort der Ausstellung

Beglaubigte Unterschrift

Merkblatt für Erbringung des Erbnachweises

Von den Ehegatten und Kindern des Verfolgten kann der Erbnachweis durch eine eidesstattliche Versicherung geführt werden, wenn diese folgende Angaben enthält:

- a) die Zeit des Todes des Erblassers,
- b) ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind; wenn ja, ist eine beglaubigte Abschrift vorzulegen.
- c) wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt:

bei Ehegatten:

- 1.) Datum der Trauung
- 2.) ob es sich um die einzige oder um die wievielte Ehe des Verstorbenen handelt
- 3.) ob die Ehe zurzeit des Todes des Verfolgten noch aufrecht war
- 4.) ob aus der Ehe oder einer vorherigen Ehe des Verstorbenen Kinder stammen und ob diese oder ihre Nachkommen noch leben und unter welcher Adresse.

bei Kindern:

- 1.) ob der Ehepartner des Verstorbenen noch lebt und wenn er (sie) schon gestorben ist, wann und ob er (sie) ein zweites Mal heiratete und ob dieser neuen Ehe Kinder entstammen,
- 2.) ob Geschwister (oder Stiefgeschwister aus einer früheren Ehe des Verfolgten) am Leben sind; wenn ja, unter welcher Adresse sie leben, wenn nein, wann sie gestorben sind und ob sie Nachfahren hinterlassen haben,

- d) ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht der Antragsteller anhängig ist.

Im Vereinigten Königreich ist die eidesstattliche Versicherung in Form einer Statutory Declaration abzugeben; in den anderen Staaten ist der Erbnachweis vor einer zum Eidesempfang berechtigten Person eidlich zu bekräftigen.

Andere Verwandte als Ehegatten oder Kinder müssen ihr Erbrecht durch Vorlage eines eröffneten Testamentes oder durch Einantwortungsurkunde, Erbschein, Probate, Letters of Administration oder eine gleichwertige Urkunde nachweisen.

ENTSCHÄDIGUNG DER SAMMELSTELLE FÜR IHRE MÜHEWALTUNG

(§ 8 (3) und § 10 (3) 4. Rückstellungsanspruchsgesetz vom 17.5.1961

BGBI. 133/1961.

Bei Werten, bezw. Beträgen:

bis	20.000 S	5 %
von	20.000 S bis 50.000 S	7 %
von	50.000 S bis 100.000 S	10 %
von	100.000 S bis 150.000 S	12 %
von	150.000 S bis 200.000 S	15 %
von	200.000 S bis 250.000 S	20 %
und darüber hinaus		25 %

In den Fällen, in denen der Billigkeitswerber der dritten erbberechtigten Linie angehört, wird ein Zuschlag von 7 % und wenn er der vierten Linie angehört, ein Zuschlag von 12 % berechnet.

ENTSCHÄDIGUNG DER SAMMELSTELLE FÜR IHRE MÜHEWALTUNG

(§ 8 (3) 4. Rückstellungsanspruchsgesetz vom 17.5.1961, BGBl. 133/61)

Bei Vorliegen einer Anmeldung nach Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages und in den Fällen nach dem 7. Rückstellungsgesetz bis 5 % vom abzutretenden Betrag, bezw. vom Wert des abzutretenden Vermögensobjektes.

13. April 1959
Dr.W./Ha.

An die
Eigenhaus Betriebsges.m.b.H.
W i e n I.,
Graben 19

Sehr geehrte Herren !

- 1.) Ich sende Ihnen eine Abschrift meines Briefes vom 7.4.1959 (samt Beilage) an die Finanzlandesdirektion.
Die Liste stimmt mit dem Inhalt Ihrer Vereinbarung mit der Österreichischen Realitäten-A.G. überein.
- 2.) Ich teile Ihnen gleichzeitig höflichst folgendes mit:
 - a) In folgenden Fällen haben wir uns bereits mit einem Kaufinteressenten vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiden Kuratorien, die vermutlich bald erfolgen wird, geeinigt:
 - 025 EZ 1414 KG Landstrasse, Wien III., Juchg.12
 - 060 EZ 2133 KG Essling, Wien XXII., Acker
 - b) In folgenden Fällen liegen bereits die im folgenden aufgeführten Kaufangebote vor:
 - 006 EZ 123, KG Mauer, Mauer Hauptstr.39, Wien XIII
- S. 150.000,--
 - 018 EZ 549, KG Favoriten, Wien X., Herndlg.23
- S. 160.000,--
 - 028 EZ 251, KG Gaudenzdorf, Wien XII., Haeberg.2
- S. 60.000,--
 - 094 EZ 197, KG Kagran, Wien XXII., Seigenteschg.
- S. 81.600,--
 - 108 EZ 983, KG Hütteldorf, Wien XIV., Am Rosenweg
- S. 20.000,--
 - 133 EZ 858, KG Pötzleinsdorf, Wien XIX., Glanzingstr.5
- S. 300,-- pro m2
 - c) In folgenden Fällen werden Verkaufsverhandlungen geführt:
 - 104 EZ 3508, KG Landstrasse, Wien III., Hiessg.16
 - 111 EZ 2188, KG Brigittenau, Wien XX., Brig.Lände 200
 - 156 EZ 673, KG Währing, Wien XVIII., Schumanng.36
 - 233 EZ 727, KG Rudolfsheim, Wien XV., Nobileg.53
 - 232 EZ 560, KG Rudolfsheim, Wien XV., Nobileg.51

13. April 1959

015 EZ 320, KG Hernals, Wien XVI., Ottakringerstr. 78
017 EZ 2689, KG Landstrasse, Wien III., Khungasse 17
037 EZ 1491, KG Leopoldstadt, Wien II., Rotensterng. 9
050 EZ 662, KG Hietzing, Wien XIII., Am Königlberg
081 EZ 1076, KG U. Sievering, Wien XIX., a. d. Leop. Steinerg.
135 EZ 717, KG U. Sievering, Wien XIX., Arsbachgasse
126 EZ 79, KG Nussdorf, Wien XIX., Kleingarten
162 EZ 183, KG Favoriten, Wien X., Columbusgasse 7
169 EZ 400, KG Mariahilf, Wien VI., Hirschengasse 24
199 EZ 380, KG Favoriten, Wien X., Hernestorf. 21
214 EZ 2323, KG Währing, Wien XVIII., Türkenschanzstr. 44
254 EZ 615, KG U. Baumgarten, Wien XIV., Hlawatschekweg 19

In den Fällen a) ist im Falle des Verkaufes keine Provision zu entrichten, in den Fällen b) nur eine Provision für den etwa den jetzt genannten Preis übersteigenden Betrag und zwar nur die Hälfte des Provisionssatzes; in den Fällen c) haben wir nur die Hälfte der Provision zu zahlen, falls der Verkauf an jenen Interessenten erfolgt, mit dem wir in Verhandlungen stehen. Der Name dieses Interessenten wird Ihnen bei Übergabe der Verwaltung bekanntgegeben werden.

- 3.) Den Ausgleich zwischen Ihnen und der Österreichischen Realitäten A.G. für die bereits verkauften Objekte wollen Sie an Hand einer weiteren Liste von Objekten durchführen, die Ihnen mit der Österreichischen Realitäten A.G. zur Verwaltung übergeben werden. Diese Liste erhalten Sie in den nächsten Tagen. Da auch einigeder Österreichischen Realitäten A.G. zur Verwaltung übergebenen Objekte teils bereits verkauft wurden, teils bereits Gegenstand von Verhandlungen sind, sende ich Ihnen die Kopie meines Briefes an die Österreichische Realitäten A.G., die ihrerseits eine Kopie dieses Briefes erhält.
- 4.) Den Vertrag erhalten Sie, sobald er vom Kuratorium genehmigt wurde, ich nehme an, nächste Woche.

Ich zeichne mit dem Ausdruck

der vorzüglichsten Hochachtung

2 Beilagen

Dr. Georg Weis

A U F S T E L L U N G

über die Antragserledigung durch Einreichungen bzw. Abweisungen aufgegliedert nach Teil I und Teil II

Gruppe	T E I L I				T E I L II				
	Behauptet	Zuerkennng.	Abw.	Erledigt	Zur Zeit der statistischen Erfassung unklar, ob Teil I od. Teil II +)	Behauptet	Zuerkennng.	Abw.	Erledigt
A	1771	1474	388	1862	120	3079	2655	259	2914
B	1167	723	202	925	88	3127	2757	286	3043
C	745	342	80	422	11	680	478	43	521
D	295	63	78	141	10	54	31	10	41
E	92	3	44	47	12	33	2	11	13
unbek.			41	41				151	151
	4070	2605	833	3438	241	6973	5923	760	6683

+) Diese Fälle wurden nach der Bearbeitung entweder in Teil I oder in Teil II erledigt.

V e r w a l t u n g s k o s t e n
bis 31.12. 1962

	<u>Personalaufwand</u>	<u>Sachaufwand</u>	<u>zusammen</u>
1958	68.554,63	207.573,46	276.128,09
1959	1,112.210,37	498.689,68	1,610.900,05
1960	2,594.901,47	1,208.112,57	3,803.014,04
1961	2,167.752,76	942.059,23	3,109.811,99
1962	1,505.800,64	706.695,43	2,212.496,07
Summe :	7,449.219,87	3,563.130,37	11,012.350,24

